

Stellungnahme zum Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Entwurf Dezember 2024



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

13. Februar 2025

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalplan Köln

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 13.02.2025 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf Dezember 2024).

Inhalt

A. Kernforderungen der Naturschutzverbände zur Planung für die Windenergienutzung....	4
B. Beteiligung der Naturschutzverbände und verfahrensbezogene Fragen	5
B.1 Beteiligungsfrist/ Verzicht auf Erörterung.....	5
B.2 Anregungen aus dem Scoping, Daten zu Artvorkommen der Naturschutzverbände.....	5
B.3 Nicht vollständige Gesamtabwägung durch Aufteilung in Gesamtplan und Teilpläne	5
B.4 LEP-Vorgabe zum Abschluss der Regionalplanverfahren, Ausweisung von Beschleunigungsgebieten	7
C. Bedenken und Anregungen zum Plankonzept und den textlichen Festlegungen	8
C.1 Nutzung der Windenergie	8
C.1.1 Plankonzept.....	9
C.1.1.1 Ausschlussanalyse.....	9
C.1.1.2 Restriktionsanalyse.....	14
C.1.1.3 Abgrenzung der Windenergiebereiche.....	17
C.1.2 Flächenkulisse der WEB.....	19
C.1.3 Beschleunigungsgebiete.....	19
C.1.4 Umweltbericht	24
C.1.5 Textliche Festlegungen zur Windenergie	27
C.2 Nutzung der Solarenergie.....	29
D. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen... 32	32

A. Kernforderungen der Naturschutzverbände zur Planung für die Windenergienutzung

Die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) unterstützen die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die Zielsetzung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte für NRW nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird ausdrücklich geteilt, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kommunaler und regionaler Ebene entfielen. Für die Planungsregion Köln sind damit Vorranggebiete für Windenergie im Umfang des im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegten Flächenbeitragswertes von 15 682 ha auszuweisen.

Die Naturschutzverbände fordern einen naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung an geeigneten Standorten. Dies leistet der vorliegende Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht. Im Hinblick auf die massiven Biodiversitätsschäden, die mit dem Entwurf sehenden Auges induziert werden, fordern die Naturschutzverbände nachdrücklich

- den Ausschluss der Schwerpunktorkommen für als Beschleunigungsgebiete
- eine sachgerechte Berücksichtigung der Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung zur Vermeidung massiver Biodiversitätsschäden,
- textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen für Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans sowie
- den Verzicht auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der vorgelegten Planung, die einschlägigen Umsetzungsvorschriften zur RED III-Richtlinie abzuwarten und dafür zu sorgen, dass die Beschleunigungsgebiete wie vorgesehen nur in konfliktarmen Gebieten ausgewiesen werden.

B. Beteiligung der Naturschutzverbände und verfahrensbezogene Fragen

B.1 Beteiligungsfrist/ Verzicht auf Erörterung

Die Naturschutzverbände kritisieren die kurze Offenlagefrist, in der eine intensive Auseinandersetzung mit der Planung und eine vollständige Prüfung inklusive der Bewertung der Flächen für die Windenergiebereiche (WEB) durch die örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände kaum möglich ist. Die abschließenden Unterlagen wurden erst zu Beginn des Offenlagezeitraums zur Verfügung gestellt. Die Beurteilung der Flächenfestlegungen bedeutet für das Ehrenamt eine sehr zeitintensive Auseinandersetzung, um fundierte Hinweise zu Natur- und Umweltschutzbelangen geben zu können. Die vom Regionalrat Köln beschlossene weitere Vorgehensweise nach der Offenlage sieht die Erstellung von Ausgleichsvorschlägen und deren Abstimmung mit dem Regionalrat als Träger des Verfahrens vor (RR 36/2024). Von einer Erörterung mit den Beteiligten wird abgesehen, diese wäre aber angesichts der konfliktreichen Festlegungen zur weiteren Optimierung der Planung und zur Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringend geboten.

Die von der Landesregierung vorgegebene, gegenüber dem Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG¹) um 7 Jahre vorgezogene Frist zum Abschluss der Regionalplanungen zur Windenergie (s. Abschnitt B4) führt dazu, dass eine effektive und effiziente Beteiligung mit dem Ziel eines Ausgleichs der Meinungen und zur weitestgehenden Konfliktminimierung im Planungsprozess nicht mehr möglich ist.

B.2 Anregungen aus dem Scoping, Daten zu Artvorkommen der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände können nicht erkennen, inwiefern ihre zum Scoping eingebrachten Daten zu Artenvorkommen in den Teilregionen berücksichtigt wurden. Zumindest wurden bei einzelnen WEB offenbar Änderungen oder Streichungen vorgenommen. Die von den Naturschutzverbänden eingebrachten Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Arten hätten zu einer weitergehenden Optimierung der WEB-Flächenkulisse genutzt werden sollen. Alle anderen Anregungen aus dem Scoping wurden soweit erkennbar nicht berücksichtigt. Insbesondere der Hinweis auf Bedeutung der im Entwurf zum Gesamtregionalplan enthaltenen Bereiche für den Schutz landschaftsorientierter Erholung mit Bedeutung für Offenlandarten (Leitarten Graumammer und Feldhamster) und die von den Naturschutzverbänden im Rahmen der ersten Offenlage des Regionalplans Köln eingebrachten Vorschläge zu einem Biodiversitätskonzept mit konkreten Flächenvorschlägen zur Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) fanden keine Berücksichtigung. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die aufgezeigten Möglichkeiten für eine naturverträgliche Windenergieplanung in der Planungsregion nicht genutzt wurden.

B.3 Nicht vollständige Gesamtabwägung durch Aufteilung in Gesamtplan und Teilpläne

Die Naturschutzverbände kritisieren zum wiederholten Male die Nichtberücksichtigung von wesentlichen Raumnutzungen in der Abwägung, die durch das Erstellen von Teilplänen zustande kommt. Die Feststellung, dass zwischen dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den übrigen Planwerken (Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Gesamtplan) sind keine räumlichen Konflikte erkennbar sind (Textliche Festsetzungen, S. 14), ist nicht

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html>

nachvollziehbar. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten soll nach den Ausführungen im Umweltbericht (S. 130) zwar unter Berücksichtigung der beiden anderen Planentwürfe erfolgen, umgesetzt wird dies dann aber nicht. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geplanten Bereiche zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) und die im Gesamtplanentwurf festzulegenden Siedlungsbereiche (ASB/ GIB) werden nicht zur Beurteilung der gesamthaften Umweltauswirkungen und Abwägung der nun erfolgenden neuen Festlegungen für Windenergie im Sinne einer Berücksichtigung als Vorbelastung bzw. als kumulativ wirkend herangezogen. Sie werden weder in den SUP-Bögen als Vorbelastung oder kumulierende Planungen aufgeführt, noch für die Kumulationsgebiete überhaupt betrachtet, es geht ausschließlich um die kumulativen Wirkungen der WEB. Damit spielen diese Bereiche insbesondere in den stark durch den Braunkohleabbau belasteten Gebieten als Vorbelastung/ summarische Belastung keine Rolle. Auch die Gesamtbelastung für Natur und Landschaft im jeweiligen Bezugsraum muss in der Abwägung beachtet werden.

Das ist im Zusammenhang mit den bevorstehenden und gerade auch diese Räume/ Kreise massiv betreffenden Ausweisungen von Windenergiebereichen und Beschleunigungsgebieten für den Ausbau der Windenergie und auch der (kommenden) Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik unverantwortlich. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der landesplanerischen Ausrichtung unweigerlich zu massiven Umweltauswirkungen, denn sie gehen nach § 2 EEG mit einem überragenden öffentlichen Interesse und dem Dienst an der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit mit einem Vorrang in sämtliche Abwägungsprozesse ein. Auch der Freiraumschutz steht dahinter zurück. Diese Auswirkungen müssen mit sämtlichen Auswirkungen der weiteren freiraumbeanspruchenden Raumnutzungen zusammen ermittelt und in ihrer kumulativen Wirkung betrachtet und bewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass es unter Berücksichtigung aller Teilplanungen zu deutlich mehr Kumulationsgebieten als hier in der SUP dargestellt kommen wird. Außerdem werden Ausgleichsräume für Freiraumfunktionen dadurch zerstört, dass diese nun in großem Umfang für die Erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden.

Die Kumulationsgebiete werden außerdem zwar ermittelt und beschrieben, dies hat aber planerisch keine Konsequenzen. Es erfolgt nur der Hinweis, dass zur Vermeidung der Umweltauswirkungen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Hierzu wird dann auf die Maßnahmen verwiesen, die allgemein für die nachfolgenden Planungsebenen (Kap. 6 Umweltbericht) und für die Beschleunigungsgebiete (Kap. 7 Umweltbericht) gelten. Inwiefern damit den zusammenhängenden Wirkungen der Kumulationsgebiete auf alle betroffenen Schutzgüter begegnet werden soll, erschließt sich nicht. Ergänzend wird außerdem an die Pflichten erinnert, zusätzliche Schonräume für die Natur z.B. im Rahmen der Wiederherstellungsverordnung zu entwickeln. Diese Anforderung ist erkennbar nicht berücksichtigt worden.

Mit den gleichwertigen Zielen zum Naturschutz, insbesondere zum Schutz der Biodiversität, ist nach Erachten der Naturschutzverbände nicht vereinbar, dass der Freiraumschutz und die Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich zurückstehen müssen. Das bedeutet eine systematische und strukturelle Benachteiligung dieser raumordnerischen Belange. Im Gegenteil bestehen im Gegenzug auch deutlich erhöhte Anforderungen an einen wirksamen und flächenmäßig ausreichenden Schutz des Freiraums, um die Belange des Natur-(Arten-) und Umweltschutzes im Rahmen einer ökologisch

nachhaltigen Planung zu gewährleisten. Dem wird in der vorliegenden Planung keine Rechnung getragen, ein Gesamtkonzept dazu gibt es nicht.

B.4 LEP-Vorgabe zum Abschluss der Regionalplanverfahren, Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Das WindBG sieht für NRW die Ausweisung von insgesamt 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete vor. Die ersten 1,1 % müssen bis zum 31. Dezember 2027 erreicht sein, weitere 0,7 % bis zum 31. Dezember 2032 (Anlage 1 WindBG). Die Landesregierung hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit zur Festlegung früherer als in dem Gesetz benannten Stichtage zur Erreichung der Flächenbeitragswerte Gebrauch gemacht und im LEP in Grundsatz 10.2-5 festgelegt, dass die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele/ Windenergiebereiche im Jahr 2025 abgeschlossen sein sollen, die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu diesen Regionalplanverfahren sollte bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Damit wird die Erreichung des gesamten Flächenbeitragswertes für NRW um 7 Jahre vorverlegt.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass dadurch ein massiver Zeitdruck für eine Jahrzehnte geltende Planung mit weitreichenden Umweltfolgen entsteht, der absehbar zu Planungs- und Abwägungsfehlern führt. Eine sachgerechte Beteiligung kann hier nicht mehr stattfinden (s.o.). Der Aufgabe einer nachhaltigen und naturverträglichen Planung von Windenergiebereichen, insbesondere die Steuerung in konfliktarme Bereiche für einen wirksamen Biodiversitätsschutz, wird mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen.

Die Beschleunigungsgebiete werden aufgrund der nicht direkt geltenden europäischen RED III-Richtlinie² ausgewiesen. Ein Gesetzesentwurf für die notwendige Umsetzung in nationales Recht liegt aufgrund der aktuellen Lage (vorzeitiger Ablauf der Legislaturperiode, Neuwahlen Februar 2025) nach dem Diskontinuitätsprinzip bis auf Weiteres nicht vor. Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ist zeitlich nicht an die Ausweisung von WEB im Rahmen der im LEP vorgegebene Frist zur Feststellung/ Erreichung der Flächenbeitragswerte in den Regionalplänen gebunden. § 6a WindBG erklärt lediglich bestehende Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen zu Beschleunigungsgebieten. Die Ausweisung weiterer Beschleunigungsgebiete ist hier nicht erfasst.

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der mit der vorliegenden Planung offensichtlich sehenden Auges induzierten massiven Biodiversitätsschäden auf die Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete im vorgelegten Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu verzichten, die einschlägigen Umsetzungsvorschriften zur RED III-Richtlinie abzuwarten und dafür zu sorgen, dass diese wie vorgesehen nur in konfliktarmen Gebieten ausgewiesen werden. Nach WindBG sind die bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen kommunalen Windenergieflächen bereits als Beschleunigungsgebiete festgelegt, welche für die Planungsregion mit ca. 7000 ha (7440 ha abzüglich Schätzwert für informelle Konzepte und Planungen) einen erheblichen Anteil von 45 % an den nach LEP-Ziel festzulegenden 15 682 ha WEB ausmachen.

² RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413

C. Bedenken und Anregungen zum Plankonzept und den textlichen Festlegungen

C.1 Nutzung der Windenergie

Die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) unterstützen die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die in den textlichen Festsetzungen unter 1.1 „Anlass“ genannte Zielsetzung, dass die Umsetzung der vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer festgelegten verbindlichen Ausbauziele – für NRW bis zum 31.12.2027 1,1% und bis zum 31.12.2032 1,8% der Landesfläche (61400 ha) – erreicht werden müssen, wird ausdrücklich geteilt, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kommunaler und regionaler Ebene entfielen. Für die Planungsregion Köln sind damit Vorranggebiete für Windenergie im Umfang des im LEP festgelegten Flächenbeitragswertes von 15 682 ha auszuweisen.

Die Naturschutzverbände halten allerdings, wie schon dargelegt, die von der Landesregierung vorgegebene Frist des Grundsatzes 10.2-5 des LEP, nach der die Landes- und Regionalplanänderungen zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte bis 2025 abzuschließen sind, für zu ambitioniert, da diese Zeitvorgabe der notwendigen Aufbereitung von Natur- und Artenschutzbelangen für eine gute/ vollständige Grundlage für die planerischen Festlegungen und Abwägungen in den Regionalplanverfahren entgegensteht³. Dieses wird im Verfahren zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien bei den Artenschutzfachbeiträgen zu den WEB (Umweltbericht, Anhang F) deutlich, deren Datengrundlage veraltet/ unvollständig ist und die zur Bewertung konkreter WEB-Flächen nicht geeignet sind (s. unter Abschnitt C.1.1.4 zum Artenschutz). Auch von einer Erörterung, die im Hinblick auf die Ergänzung der Datengrundlage und angesichts der konfliktreichen Festlegungen zur weiteren Optimierung der Planung und zur Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringend geboten wäre, wird abgesehen.

Der Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Köln muss naturverträglich an geeigneten Standorten erfolgen. Von der Festlegung als Beschleunigungsgebiete müssen alle Windenergiebereiche im Bereich der Schwerpunktorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden (s. ausführlich Abschnitt C.1.3). Zudem muss für die mögliche Ausweisung weiterer kommunaler Windenergiebereiche im Regionalplan durch textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen sichergestellt werden, dass Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans erfolgen (s. ausführlich Abschnitt C.1.5).

Die Planung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde in der Planungsregion Köln bereits stark von den Kommunen vorangetrieben. Laut dem Planentwurf werden kommunale Bauleitplanungen zu 70 % übernommen, inklusive informeller Konzepte werden damit 7440 ha (47 %) von den zu erreichenden 15682 ha an WEB abgedeckt. Es sollte geprüft werden, ob weitere bereits bestehende Planflächen/WEA-Standorte übernommen werden können, um die Neuinanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sind

³ Stellungnahme BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 28.07.2022 zur 2. Änderung des LEP NRW, Ziffer 5, veröffentlicht auf der Websites des Landesbüros der Naturschutzverbände: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelles > Meldung vom 9. August 2022

aktuelle Positivplanungen der Kommunen einzubeziehen. Außerdem ist es denkbar, auch Flächen, die für kleinere Anlagen von über 150 m geeignet sind, mit den jeweiligen Abstandserfordernissen auch in die WEB zu übernehmen. Die Naturschutzverbände halten es außerdem für sinnvoll, sämtliche bestehende Anlagen außerhalb kommunaler Planungen, die den Regionalplankriterien entsprechen, in die WEB einzubeziehen (s. Abschnitt C.1.1.3). Auch, wenn diese keinen großen Flächenanteil ausmachen, tragen sie trotzdem zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bei und haben Bedeutung für den Ausbau der Windenergie durch die Option des Repowerings. Die Begründung des Verzichts zugunsten einer schnelleren Verfahrensführung kann angesichts der mit der Windkraft verbundenen erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht verfangen, der Zeitdruck ist der von der Landesregierung getroffenen Entscheidung zur Vorverlegung der Beitragswerterreichung um 7 Jahre geschuldet (s.o.).

Die laut Planentwurf bestehende Überschreitung des Flächenbeitragswertes um 725 ha muss im Rahmen von Offenlage und Planüberprüfung zur Reduzierung von besonders konfliktreichen WEB, von denen es nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der defizitären Berücksichtigung der Artenschutzbelange offensichtlich zahlreiche gibt (s. Abschnitt C.1.1 und C.1.4), genutzt werden. Bei Planbeschluss sollte der Flächenbeitragswert nicht überschritten werden, da die Möglichkeit für kommunale Positivplanungen bestehend bleibt. Nur dadurch wird der Vorbelastung durch bestehende WEA angemessen entsprochen und die Ausweisung neuer WEB auf das erforderliche Maß beschränkt. Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Regionalplans sind die Flächenanteile der übernommenen kommunalen Flächen für Windenergie inklusive von bestehenden WEA-Standorten zu benennen und auch räumlich in den zeichnerischen Darstellungen kenntlich zu machen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sowie zu den textlichen Festlegungen für die Solarenergie und die Nutzung von Biomasse genügt unseres Erachtens nicht den Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Naturschutzverbände machen zum Planentwurf folgende Einwendungen geltend.

C.1.1 Plankonzept

Das Plankonzept sieht zunächst eine Ausschlussanalyse zur Ermittlung von Potenzialflächen anhand von definierten Ausschlusskriterien vor, an die sich eine Restriktionsanalyse anschließt, die zur Ermittlung von restriktionsreicheren und restriktionsärmeren Gebieten innerhalb des Potenzialraums führt. Damit sollen möglichst konfliktarme Bereiche für die Erreichung des Teilflächenziels herangezogen werden. Danach werden die einzelnen Windenergiebereiche abgegrenzt.

C.1.1.1 Ausschlussanalyse

Für die Ausschlussanalyse werden Kriterien festgelegt, denen eine Vorrang in der Raumnutzung eingeräumt wird. Dazu im Einzelnen:

Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung

Ausschluss und Abstandsregelung zu den ASBflex und GIBflex

Die Naturschutzverbände lehnen diesen Ausschluss ab. Die Flex-Bereiche sind nur als Vorbehaltsgebiete festgelegt und werden aufgrund der Bindung an den errechneten

Siedlungsflächenbedarf auch nicht vollständig bebaut werden. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen hier ein Vorrang gegenüber dem nach § 2 EEG gesetzlich eingeräumten übertragenden öffentlichen Interesse der Energieerzeugung durch Windkraft, die auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, eingeräumt werden soll.

Ausschlusskriterien des Themengebiets Infrastruktur

Bereiche für die Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Der generelle Ausschluss bestehender und mindestens der noch in Aufstellung befindlichen BSAB im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist nicht sachgerecht. Aufgrund des bereits angeführten vorrangigen Belangs der Energieerzeugung durch Windkraft muss begründet werden, warum insbesondere noch nicht beschlossene BSAB-Vorranggebiete nicht hinter der Ausweisung von WEB zurückstehen soll, zumal es im Regierungsbezirk so viele Vorkommen dieser Lockergesteine gibt, dass die Versorgungszeiträume nach LEP auf jeden Fall gesichert werden können und sogar Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung dafür festgelegt werden. Die Rohstoff-Planung könnte also aufgrund vielfach bestehender Alternativen ohne Probleme geändert und angepasst werden. Außerdem kann für die Rekultivierungsplanung, auch für schon bestehende BSAB ohne Planfeststellungsbescheide, eine Nachnutzung für die Energieerzeugung durch Windkraft vorgesehen werden. Auch bei langfristigen Abbaugeschehen kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen im Planungshorizont eines Regionalplans für die Windenergie sukzessive nutzbar sein werden, sofern sie nicht gegenteilig z.B. als Bausteine für regionale Biotopverbundkonzepte, Gewässer- und Artenschutzkonzepte bereits als BSN-Flächen bzw. als Regionaler Grünzug Flächen eingeplant werden.

Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie

Der grundsätzliche Ausschluss dieser Flächen wird abgelehnt. Laut dem Grundsatz 10.2-1 LEP sollen Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Auch die RED III-Richtlinie weist zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf die vorrangige Nutzung solcher Flächen dezidiert zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen hin (Artikel 15c (1) a) i) RED III-Richtlinie)⁴. Der Verweis auf die bislang unterbliebene Prüfung der technischen Gegebenheiten kann hier nicht verfangen. Ein Abwägungsvorrang kann hier nicht hergestellt werden, zumal bei anderen Konfliktlagen auch Einzelfallprüfungen vorgesehen sind (Musterwindparkplanung in Zusammenhang mit militärischen Mindestradarführungshöhen, Begründung, S. 81).

Ausschlusskriterien des Themengebiets Natur und Landschaft

Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)

Der Ausschluss dieser Bereiche wird ausdrücklich begrüßt, wird allerdings im Planentwurf nicht konsequent durchgehalten. WEB, die aktuell im Entwurf BSN-Flächen überplanen (z.B. KÖN_01, WDB_02), sollten konsequent gestrichen werden. In gleicher Weise sollten selbstverständlich GSN-Flächen aus dem LEP nicht mit WEB überplant oder in ihrer Wirkung durch bedrängende Nachbarschaft massiv beeinträchtigt werden (z.B. ALF_01). Der aktuelle

⁴ RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413

Entwurf nimmt auf die GSN-Flächen nicht konsequent Rücksicht. Es sollten die den BSN zugrunde liegenden Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung des LANUV ausgeschlossen sein.

Da laut Begründung im überwiegenden Planungsraum ausreichend Alternativen außerhalb der BSN zur Verfügung stehen, sollten auch Kommunen mit wenig oder keiner sonstigen Potenzialfläche hier nicht ausgenommen werden. Weite Teile der BSN sind bereits als Schutzgebiete ausgewiesen, die laut LEP-Ziel 10.2-8 der Festlegung von Windenergiebereichen nicht zugänglich sind (gilt für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Natura-2000-Gebiete). Der Ausschluss der nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der BSN erfolgt aufgrund ihrer Funktion zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten. Laut Planbegründung (S. 52) sind ausreichend Flächenalternativen vorhanden, um das Planziel zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für die Fälle für Kommunen mit wenig bzw. keiner sonstigen Potenzialfläche gilt. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, für jede einzelne Kommune Windenergiebereiche auszuweisen, sondern für eine gerechte Verteilung im gesamten Planungsraum zu sorgen. Aus diesem Grund lehnen die Naturschutzverbände den Vorstoß zur Änderung des BSN-Ausschlusses im Rahmen eines Ergänzungsantrags von CDU, SPD und FDP zur Offenlage des Teilplans entschieden ab.

Dieser Ausschluss sollte auch für zukünftige kommunale/ Positivplanungen festgelegt werden (s. Abschnitt C.1.5). Zur Vermeidung von neuen Flächenbedarfen kann der Aufnahme bestehender kommunaler Planungen in BSN zugestimmt werden.

Abstände zu Schutzgebieten

Die Naturschutzverbände fordern wie schon im Scoping vorgebracht teils deutlich höhere Abstände von Schutzgebieten – insbesondere für Natura 2000-Gebiete. Für die FFH-Gebiete sollte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz mindestens ein Abstand von 300 m gelten, um Artenvorkommen (Horste, Brutplätze) in Randnähe der Gebiete nicht zu gefährden und auf Dauer weiter zu ermöglichen. Schutzgutbezogen können weitaus größere Abstände erforderlich sein, da die Schutzgebiete insgesamt ihre Eignung als Habitat für die dort gemeldeten Arten nicht verlieren dürfen (Verschlechterungsverbot) und z.B. zu potenziellen Horsten an der Schutzgebietsgrenze selbstverständlich mindestens die aus Anhang 1 BNatSchG für den Artenschutzvollzug dargelegten Mindestabstände übertragbar und vorsorglich einzuhalten sind. Für die Vogelschutzgebiete (VSG) fordern die Naturschutzverbände einen Abstand in Höhe der 10-fachen Masthöhe, mindestens aber 1200 m. Heutige mögliche Masthöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei maximal 3000 m liegen sollte. Diese Einschätzung stützte auch das Scoping-Papier, in dem für die Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung bei FFH-Gebieten in einem Umkreis von 375 m und bei VSG in einem Umkreis von maximal 3000 m von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wurde.

WEB-spezifische Prüfung individueller Abstandserfordernisse

Die Überprüfung der einzelnen WEB in der SUP im Hinblick auf die konkreten Schutzziele und eine individuell angezeigte Veränderung des Vorsorgeabstandes wird begrüßt, auch für die Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützten Biotope, wofür sie von den Naturschutzverbänden als zwingend erachtet wird. An einigen Beispielen wird allerdings deutlich, dass dies offenbar außer für FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erfolgt ist. Im Detail bleibt die Prüfung also hinter dem selbstgestellten Anspruch zurück. Fehlerhaft in

der Prüfung ist jedoch u.a., dass für die Vogelschutzgebiete keineswegs alle Vogelarten beachtet worden sind (EuGH 12. September 2024, C-66/23) und die aus dem Anhang 1 des BNatSchG ableitbaren Mindestabstände zu den Schutzgebieten mit den entsprechenden Arten im Schutzgut nicht Basis der Einschätzung in den Gutachten geworden sind. Das Entwicklungsgebot spielte ebenfalls keine Rolle bei der Prüfung, immerhin sind ebenso alle Handlungen, die die Entwicklung hin zum guten Erhaltungszustand der Gebiete erschweren. Umkreisung bzw. massive Bedrängung von Schutzgebieten durch Windkraftanlagen sind jedoch als Beeinträchtigung zu werten. Weiterhin fehlt eine Berücksichtigung der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL bei der Umweltprüfung. Diese Flächen sind für die positiven Erhaltungszustände der Kerngebiete unverzichtbar und dürfen daher ebenso wenig beeinträchtigt werden.

Das NSG „Steinbruch am Wahlberg“ in der Stadt Wipperfürth wurde zum Schutz von Sekundärlebensräumen in einem ehemaligen Steinbruch mit Schotter- und Blockschutthalde ausgewiesen. Also zum Schutz solcher Habitate, die typischerweise vom Uhu besiedelt werden. Anlage 1 zum BNatSchG weist dem Uhu einen faktischen Tabubereich von 500 m zu Windenergieanlagen (WEA) zu. Dies und die bloße Nennung der Steinbruch-Sekundär-Habitate im NSG-Schutzgegenstand hätten für die SUP Grund sein müssen, bei der Prüfung des NSG einen Abstand von 500 m um das Schutzgebiet als Prüfbereich betrachten zu müssen.

Dies ist allerdings nicht geschehen. In der SUP wird unter dem Kriterium 2.07 zwar das NSG benannt, aber wegen angeblich geringer, nur randlicher Nähe und der Option von Micro-Siting kann eine Betroffenheit vermieden werden. Daher wird für das WEB und Beschleunigungsgebiet WIP_02 festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten. Eine Prüfung der Ausweitung des Prüfbereiches erfolgt nicht. Der Uhu wird zum Kriterium 2.08 des SUP-Bogens nicht erwähnt. Tatsächlich brütete 2024 ein Uhu mit 2 Jungvögeln in nur 300 m Abstand zum WEB WIP_02 innerhalb des NSG. Der faktische Tabubereich der Anl. 1 zum BNatSchG beträgt 500 m. Die SUP hat dieses Problem nicht erkannt, weil sie die schutzgebietspezifischen Bedingungen nicht in den Blick genommen hat, sondern nur pauschal und sachlich unbegründet keine Betroffenheit gesehen hat.

Das NSG "Neue Indeae" wurde zum Schutz einer Flussaue als Lebensraum für charakteristische Arten unter Schutz gestellt. Der Erläuterungstext der Unterschutzstellung im Landschaftsplan 2 des Kreises Düren nennt hierzu ausdrücklich den Schwarzmilan und die Grauammer. Für den Schwarzmilan hat der Bundesgesetzgeber in Anl. 1 zum BNatSchG einen faktischen Tabubereich von 500 m zu WEA festgelegt. Die Grauammer wird im Leitfaden des Landes - Modul A als windkraftsensibel wegen Anflügen an den Mast der WEA eingestuft. Dennoch werden beiderseits des NSG massiv WEB geplant (ALD_01, ALD_ESC_IND_JÜL_01), die das NSG beiderseits eng einfassen.

Die SUP-Prüfbögen für beide WEB nehmen weder das direkt breit angrenzende Naturschutzgebiet noch die dort großflächig befindlichen gesetzlich geschützten Biotop überhaup zur Kenntnis. Die Existenz der Grauammer (wohl im MTB-Quadranten) wird wohl zur Kenntnis genommen, die des Schwarzmilans allerdings nicht. Es hat also gar keine Prüfung der Naturschutz-Belange stattgefunden, weil die besonderen Wertigkeiten hier gar nicht erkannt wurden. Dass Schwarzmilan und Grauammer durch die WEB-Planung deutlich geschädigt werden, ist hier in Gänze unbeobachtet geblieben.

Teils liegen außerdem empfindliche gesetzlich geschützte Biotop, wie Quellen nur wenige Meter außerhalb der Grenzen der geplanten WEB. Wie so eine Beeinträchtigung dieser

Schutz-Flächen ausgeschlossen werden soll, ist nicht erkennbar. Dabei ist z.B. an Bauarbeiten für die WEA-Fundamente in der Nähe der gesetzlich geschützten Quellen und Quellbäche mit zu befürchtenden Sedimenteinträgen und sonstigen Bauschäden zu denken.

Bereiche um Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft

Die Naturschutzverbände fordern zudem wie schon in ihrer Stellungnahme zum Scoping den Ausschluss von BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere die Leitarten Grauammer und Feldhamster), die im Entwurf zum Gesamtregionalplan enthalten sind. Laut Erläuterung sollen bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen gemäß des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) zum Erhalt der Populationen der Verlust von charakteristischen Lebensräumen und deren dauerhafte Beeinträchtigung, z. B. durch die weitere Segmentierung großräumiger offener Landschaftsbereiche, vermieden werden. Die großflächige Nutzung dieser Flächen für Windenergie würde im Besonderen die Grauammer und bei Anlage der nötigen Infrastrukturelemente auch den Feldhamster sowie weitere windkraftsensible Arten ggf. erheblich beeinträchtigen. Um den Schutz dieser Flächenkategorie gewährleisten zu können, sollten diese Bereiche als Ausschlusskriterien definiert werden, inklusive eines Abstands von 300 – 500 m. Es wurden offensichtlich bereits große Flächenanteile dieser Gebiete in kommunalen FNP-Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen, was für die Zukunft verhindert werden muss. Auch, wenn diese Flächen nur als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, weisen sie trotzdem eine ganz wesentliche Bedeutung für den Schutz der Biodiversität in der Region und damit zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen nach § 20a GG auf.

BSN-Flächen aus dem Biodiversitätskonzept der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände fordern ebenfalls wie schon im Scoping den Einbezug der im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Offenlage zum Regionalplan Köln vom 31.08.2022 vorgeschlagenen BSN-Ausweisungen für Offenlandarten. In Kapitel F der Stellungnahme wurden die Grundlagen für ein Biodiversitätskonzept für das Rheinische Revier erläutert und zahlreiche Flächenvorschläge mit Daten zu Artvorkommen eingebracht⁵. Eine Berücksichtigung dieser mit viel ehrenamtlichem Sachverstand und Engagement erarbeiteten Planungsgrundlage ist nicht erkennbar.

Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald

Nadelwald in waldarmen Kommunen

Der Ausschluss wird begrüßt, sollte aber auch für die kommunalen Positivplanungen ausgeschlossen werden (s. Abschnitt C.1.5).

⁵Biodiversitätskonzept für das Rheinische Revier: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/Regionalplan_Koeln_1_Offenlage/7_STN_NV_RPlan_Koeln_Konzept_Biodiversitaet_RR_31082022.pdf, Übersichtskarten Kreise unter: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/krisenbewaeltigung-fehlanzeige-in-der-planungsregion-koeln-stellungnahme-der-naturschutzverbaende-zum-1-regionalplanentwurf.html>

Wildnisentwicklungsgebiete

Diese Gebiete sind nach § 40 LNatSchG NRW als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt. Daher wird auch hier ein Ausschlussabstand von 75 m gefordert.

Sonstiger Ausschluss

Als grundsätzlich problematisch sehen die Naturschutzverbände die Vielzahl sehr kleiner (um 1 ha) WEB im Planentwurf an. Solche Kleinflächen eignen sich faktisch nur für eine Windenergieanlage, was zu überdurchschnittlich hohen Eingriffen in Natur und Landschaft durch Erschließungsmaßnahmen (Wegebau und Kabeltrassen) führen würde. Das Ziel der Gesamtplanung sollte aber nicht sein, jede oder fast jede Kommune mit einem oder einigen kleinen WEB zu versorgen, sondern der Windenergie in der gesamten Planungsregion den nötigen Raum zu einer nachhaltigen Stromproduktion zur Verfügung zu stellen. Bereits bestehende kleinere Flächen/ Anlagen für Windkraft sollten vorbehaltlich der Prüfung im Hinblick auf die regionalplanerisch festgelegten Kriterien als WEB dargestellt werden, um die Flächenausweisungen der WEB auf das erforderliche Maß zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beschränken. Deshalb ist das Abstellen auf Windfarmen (ab 3 Windenergieanlagen gem. Anlage 1, Nr. 1.6 UVPg) als Grenze für die Berücksichtigung bereits bestehender Anlagen (Erläuterung, S. 72) nicht angezeigt (s. Abschnitt C.1.1.3 zur Berücksichtigung bestehender Anlagen). Ziel für die Neufestlegung von WEB sollte im Sinne einer nachhaltigen, konfliktminimierenden Raumentwicklung dagegen ansonsten die räumliche Bündelung von WEA sein.

C.1.1.2 Restriktionsanalyse

Die Restriktionskriterien sollen laut Begründung (S. 62 ff.) Freiraumbelange und Denkmalpflegebelange abbilden, die zu berücksichtigen sind, aber keinen grundsätzlichen Ausschluss begründen. Verwiesen wird auf § 2 EEG mit der hohen Gewichtung der Windkraft. Es wird in der Gesamtabwägung einbezogen, dass die jeweilige kriterienbezogene Raumfunktion durch punktuelle Eingriffe von WEA nicht gefährdet wird und erhalten bleibt. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf Zulassungsebene zu bewältigen. Die Betroffenheiten/ Überlagerungen werden pro Kriterium rein summarisch und ohne eine Gewichtung eingeordnet: Bei bis zu 5 betroffenen Restriktionskriterien erfolgt die Einordnung als restriktionsärmerer Potenzialraum, ab 6 Kriterien als restriktionsreicherer Potenzialraum.

Die Naturschutzverbände begrüßen den Einsatz von Restriktionskriterien zur weiteren fachlichen Eingrenzung des Potenzialraums mit Schwerpunkt auf die Freiraumbelange. Für die Kriterien Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) > 10 km², Landschaftsschutzgebiete (LSG), Regionale Grünzüge (RGZ), landes- oder regional-bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, lärmarme Erholungsräume sowie Bereiche für Grundwasser und Gewässerschutz (BGG, hier: Trink- und Heilwasserschutzzonen ohne I-II, die Ausschlusskriterien sind) wird zudem vermerkt, dass diese auch im Rahmen der Umweltprüfung zur Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Das Vorgehen kann durch die Kombination von SUP und Restriktionsanalyse dazu beitragen, die Planung der WEB in konfliktarme Bereiche zu steuern. Allerdings wird dieses Ziel durch die weitere Handhabung dann nicht erreicht (s. Abschnitt C.1.1.3 zur Verortung neuer Windenergiebereiche).

Grundsätzlich ist das Kriterien-Set für die Restriktionskriterien zu überarbeiten. Landschaftsschutzgebiete und Naturparke überdecken z.B. erhebliche Teile des Regierungsbezirkes, haben aber eine vom Gesetzgeber gewollte sehr geringe Bedeutung für die konkrete Genehmigung von Windenergieanlagen (siehe § 26 Abs. 3 BNatSchG und § 27 BNatSchG). Diese beiden Restriktionskriterien sollten gestrichen werden, da insbesondere die windenergiesensiblen Schutzgebietszwecke der Landschaftsschutzgebiete in der Restriktionsliste auch direkt abgebildet, spezifischer bestimmt sind und diesen damit ausreichend entsprochen wird. So sind z.B. Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10km², Biotopverbund Stufe 2, Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung und Lärmarme Erholungsräume enthalten.

Allerdings können insbesondere die Landschaftsschutzgebiete auch Schutzziele und -zwecke verfolgen, die in den genannten Kriterien nicht integriert sind und die eine besondere Relevanz für den Biotop- und Artenschutz haben. Daher sollten Landschaftsschutzgebiete mit expliziten Schutzzielen als Pufferzone für Natura-2000-Gebiete oder mit windenergiesensiblen Artenschutzinhalten für die Ausweisung von WEB und insbesondere als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden.

Restriktionskriterium Schwerpunktorkommen

Die Naturschutzverbände sehen allerdings den Artenschutz über diese Restriktionsanalyse im Plankonzept zum Kriterium „Schwerpunktorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten“ in keiner Weise ausreichend berücksichtigt. Der Artenschutz hat vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise und des rasant fortschreitenden Artensterbens eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt als natürliche Lebensgrundlage nach § 20a GG. Daraus ergibt sich eine besondere Schutzpflicht und nach Auffassung der Naturschutzverbände ein ebenso wichtiges, überragendes öffentliches Interesse, im Rahmen der Natura 2000-Richtlinien auch von europäischem Rang. Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten nach der neuen und direkt geltenden EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (2024/1991) dafür Sorge tragen müssen, dass die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Habitate der FFH-Arten (Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG) und der Arten der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) zunimmt; es darf also keine weitere Verschlechterung eintreten. Dies hebt den Artenschutz aus der Gruppe der übrigen Restriktionskriterien in seiner Bedeutung deutlich hervor. Betroffene Bereiche werden aber nur bei der Betroffenheit weiterer fünf Restriktionskriterien als restriktionsreicheres Gebiet eingestuft, was dann zwar eine Priorisierung zur Folge haben soll, aber nicht automatisch dazu führt, dass diese Bereiche nicht als WEB ausgewiesen werden (s.o.). Sollte dies bspw. für die räumlich in der Zülpicher Börde konzentrierten Schwerpunktorkommen der Grauammer zutreffen, kann nicht von der Steuerung in konfliktarme Räume gesprochen werden.

Außerdem ist für den Artenschutz nicht wie für die Restriktionskriterien dargestellt i.d.R. davon auszugehen, dass die artenschutzbezogene Raumfunktion durch punktuelle Eingriffe von WEA nicht gefährdet wird und erhalten bleibt. Für die kleinräumigeren und konzentrierten Schwerpunkträume insbesondere der Grauammer, der Rohrweihe oder des Goldregenpfeifers kann die Ausweisung von großräumigen, benachbarten oder nahe zusammen liegenden oder auch vielen kleineren verteilten WEB mit einer Vielzahl von Anlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schwerpunktorkommen führen. Über die Anwendung der

Restriktionskriterien wie hier beschrieben allein kann für den Artenschutz jedenfalls nicht sichergestellt werden, dass die Planung in konfliktarme Gebiete gesteuert wird.

Anhand der Liste der WEB, die in Schwerpunktorkommen liegen (Umweltbericht, S. 120 ff.), lässt sich außerdem ganz klar feststellen, dass dieses Restriktionskriterium offenbar so gut wie nicht zum Tragen kommt, im Gegenteil: 203 von insgesamt 483 und damit 42 % der WEB mit einer Fläche von 7630 ha bei einer WEB-Gesamtfläche von 16407 ha und damit mit einem Flächenanteil von rund 47 % werden in den Schwerpunktorkommen ausgewiesen. Betroffen sind der Schwarzstorch mit 2581 ha, der Rotmilan mit 1460 ha, die Rohrweihe mit 917 ha, die Grauammer mit 1851 ha und der Goldregenpfeifer mit 3367 ha. Angesichts der deutlich kleineren und räumlich in der Zülpicher Börde zwischen Düren, Erftstadt, Rheinbach, Euskirchen und Zülpich konzentrierten Schwerpunktorkommen für Rohrweihe, Grauammer und Goldregenpfeifer (zusätzlich um Bedburg) muss hier von größeren Schäden mindestens für diese Arten ausgegangen werden. Das ist besonders für die Grauammer von direkter landesweiter Bedeutung, denn die Grauammer kommt in NRW konzentriert in den Bördengebieten des Regierungsbezirks Köln vor. Anders gesagt: Eine Bedrohung der Kölner Grauammer-Bestände würde diese Art gleich in ganz NRW bedrohen bzw. an den Rand des Aussterbens bringen. Da diese Art aber nur in der Restriktionsanalyse beachtet wird und die Restriktionsanalyse eben die Grauammer-Betroffenheit nicht ausschließt, besteht ein schwerwiegendes Defizit. Teilweise sind sogar mehrere und bis zu drei Schwerpunktorkommen gleichzeitig durch die WEB betroffen. Hinzu kommt, dass für einige dieser WEB mit einer Flächengröße von weit über

- 100 ha (13 WEB, davon 7 SPVK Goldregenpfeifer, 4 SPVK Rohrweihe und 7 SPVK Grauammer),
- 200 ha (2 WEB, Erftstadt/Vettweiß/Zülpich, SPVK Grauammer, Rohrweihe, Goldregenpfeifer und Erftstadt/Zülpich, SPVK Goldregenpfeifer) und
- 300 ha (2 WEB, Elsdorf/Titz, SPVK Goldregenpfeifer und Erftstadt/Euskirchen, SPVK Grauammer und Goldregenpfeifer) bis zu
- 760 ha (1 WEB, Bedburg, SPVK Goldregenpfeifer),

die in der Zülpicher Börde bzw. bei Bedburg liegen, nicht mehr pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die Schwerpunktorkommen nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Zudem sind auch häufig mehrere Schwerpunktorkommen betroffen (Umweltbericht, S. 15 ff.). Es wird sehr deutlich, dass dieses Kriterium im Rahmen der Restriktionsanalyse nicht zur Ausparung konfliktreicher Gebiete beiträgt. Noch unerklärlicher ist, dass für 84 dieser WEB mit einer Fläche von 2724 ha in der Umweltprüfung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden und diese Flächen trotzdem alle als WEB ausgewiesen werden.

Das Vorgehen bei der Betroffenheit von Schwerpunktorkommen im Rahmen der Restriktionsanalyse und im Rahmen der weiteren Abgrenzung der WEB hat offensichtlich so gut wie keine planerische Konsequenz, was den Artenschutzbelangen nicht gerecht werden kann. Die Konflikte müssen in der SUP näher untersucht und dargestellt werden und es müssen entsprechend der Ergebnisse auch planerische Konsequenzen und Maßnahmen ergriffen werden.

Die Gebiete, in denen die Schwerpunktorkommen liegen, sollten generell nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (s. Abschnitt C.1.3).

C.1.1.3 Abgrenzung der Windenergiebereiche

Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergiegebiete

Grundsätzlich werden die Kriterien zum Einbezug bestehender kommunaler Windenergiegebiete mitgetragen. So wird die Notwendigkeit zur Neuausweisung reduziert. Die Orientierung an den zur Flächenneuausweisung festgelegten Ausschlusskriterien im Sinne der Umsetzung des einheitlichen Plankonzeptes für die Abstände zu Wohnnutzung, zu Straßen/Schienen/Freileitungen und zu umweltfachlichen Schutzgebieten erscheint sinnvoll, zu verweisen ist auf die Forderungen der Naturschutzverbände zu den Abständen zu Schutzgebieten (s. Abschnitt C.1.1.1 zu Ausschlusskriterien für Natur und Landschaft). Auch die Berücksichtigung des Rotor-out-Radius für WEB ist nachvollziehbar. Zu berücksichtigen sind nach Auffassung der Naturschutzverbände auch bereits festgelegte, aktuelle Positivplanungen der Kommunen. Außerdem stellt sich im Hinblick auf die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Mindesttradarführhöhen (MVA) für militärische Zwecke die Frage, ob nicht auch Flächen, die für kleinere Anlagen von über 150 m geeignet sind, mit den jeweiligen Abstandserfordernissen nicht auch zur Übernahme geeignet wären. Diese werden laut Erläuterungsbericht (S. 81) noch als wirtschaftlich angenommen und offenbar aktuell auch noch gebaut. Angesichts der Feststellung im Erläuterungsbericht (S. 70), dass die bestehenden kommunalen Planungen überwiegend für kleinere Anlagenhöhen als die heute projektierten erfolgten, sollte dies geprüft werden. So könnte die Quote von 70% (7440 ha von insgesamt 16407 ha) überführter kommunaler Windenergiegebiete noch erhöht werden.

Berücksichtigung informeller kommunaler Windenergieplanungen und bestehender Anlagenstandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne

Die Berücksichtigung von informellen Planungen wird als sinnvoll eingeschätzt, solange die Flächen der Umweltprüfung unterzogen werden und den Konzeptkriterien entsprechen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass hier auch Bereiche in restriktionsreicheren Gebieten ausgewiesen werden. Damit wird der Steuerung auf konfliktarme Räume, die dem Plankonzept als Ziel zugrunde liegt, nicht Rechnung getragen. Das führt auch dazu, dass ggf. schon stark vorbelastete Bereiche zusätzlich belastet werden (s. Folgeabschnitt).

Bereits bestehende kleinere Flächen/Anlagen für Windkraft sollten vorbehaltlich der Prüfung im Hinblick auf die regionalplanerisch festgelegten Kriterien vollumfänglich als WEB dargestellt werden, um die Flächenneuausweisungen der WEB auf das erforderliche Maß zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beschränken. Deshalb ist hier das Abstellen auf Windfarmen (ab 3 Windenergieanlagen gem. Anlage 1, Nr. 1.6 UVPg) als Grenze für die Berücksichtigung bereits bestehender Anlagen (Erläuterung, S. 72) nicht angezeigt.

Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren/ restriktionsreicheren Potenzialraum

Das Ziel der Restriktionsanalyse, die Windenergiebereiche in konfliktarme Gebiete zu steuern, wird durch das planerische Vorgehen in diesem Schritt zur Abgrenzung der WEB konterkariert. So sollen laut Begründung zwar vornehmlich die restriktionsärmeren Bereiche in Anspruch genommen werden, allerdings gibt es auch zahlreiche Ausnahmen für die Inanspruchnahme

der restriktionsreicheren Gebiete. Für die über die überführten kommunalen Planungen hinaus auszuweisenden Gebiete werden zunächst restriktionsärmere Potenzialflächen ausgewählt, die an die kommunalen Planungen/ Bestandsstandorte angrenzen und diese im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert. Danach werden WEB in restriktionsärmeren Bereichen festgelegt. In restriktionsreicheren Gebieten werden WEB ausgewiesen,

- wenn eine Kommune keine oder nur wenige restriktionsärmere Gebiete aufweist,
- wenn restriktionsreichere Gebiete unmittelbar räumlich an überführte kommunale Planungen angrenzen oder ein restriktionsreicheres Gebiet im Bereich kommunaler Planungen liegt,
- wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Die Systematik erschließt sich nicht, angesichts der dargestellten ausreichenden Alternativflächen im Regierungsbezirk bzw. der ermittelten restriktionsärmeren Gebiete erscheint die Inanspruchnahme dieser restriktionsreicheren Gebiete nicht notwendig und angesichts der offensichtlich erheblichen Betroffenheit der Freiraumbelange (ab 6 Restriktionskriterien von 13 insgesamt) auch nicht angezeigt. Wenn eine Gemeinde keine restriktionsärmeren Gebiete aufweist, dann muss die Regionalplanung auch keine WEB-Flächen ausweisen, wenn im Gesamttraum des Regierungsbezirks ausreichend Alternativflächen zur Verfügung stehen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, weshalb restriktionsreichere Flächen an überführte kommunale Planungen oder restriktionsärmere Gebiete angeschlossen werden sollen, die dann offensichtlich zu einer hohen und unnötigen Belastung der Nachbarräume in den Freiraumbelangen führen. Eine Verstärkung der ggf. schon bestehenden negativen Freiraumwirkungen der bestehenden Planungen muss vermieden werden. Einzig der Einbezug solcher restriktionsreicheren Flächen, die im Bereich bestehender und beschlossener kommunaler Planungen liegen, erscheint zur Reduzierung der notwendigen Neuinanspruchnahme von Flächen sinnvoll.

Letztlich ist auch zu kritisieren, dass hier Kommunen, die ggf. schon einen wesentlichen Beitrag für die Windenergieplanung geleistet haben und/ oder hier eine hohe Vorbelastung aufweisen, auch gegenüber bisher wenig belasteten Kommunen weiteren Belastungen ausgesetzt werden. Das ist im Sinne einer gerechten Verteilung der Windenergiebereiche unter Berücksichtigung der kommunalen Belange nach Grundsatz 10.2-11 LEP nicht sachgerecht.

Es ist keine Übersicht vorhanden, welche Flächen welche Restriktionskriterien betreffen und welche als restriktionsärmer und -reicher eingestuft werden bzw. dazu, welche restriktionsreicheren Flächen in welchem Umfang und im Verhältnis zu den restriktionsärmeren Gebieten trotzdem als WEB ausgewiesen werden. Die Auswahl kann nicht nachvollzogen werden. So wirkt das Vorgehen eher beliebig, als dass die Restriktionsanalyse systematisch zur Steuerung der WEB in konfliktarme Bereiche genutzt wird.

Risikoabschätzung der Naturschutzbehörden

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die zuvor angedachte Einbindung der Naturschutzbehörden zur Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr vorgesehen ist. Dies kann sehr nützliche Beiträge liefern, weil auch Daten aus anderen Fachplanungen, der Biostationen oder von örtlichen Kartierungen einfließen können. Dieses sehr sinnvolle Instrument zur Einschätzung der konkreten Artenschutzkonflikte hätte wertvolle Beiträge für die Steuerung der WEB in konfliktarme Räume liefern können.

C.1.2 Flächenkulisse der WEB

Gerade die Börden im Regierungsbezirk Köln weisen landesweit herausragend bedeutsame Brut- und Rastvorkommen für einige Vogelarten des Offenlandes auf. Diese Arten sind sämtlich im Bestand bedroht und gegenüber der Windkraftnutzung mehr oder weniger sensibel. Aus Sicht der Naturschutzverbände hätte eine Darstellung dieser Flächen als BSN im Gesamtregionalplan den Schutz-Notwendigkeiten deutlich besser entsprochen, weswegen die Naturschutzverbände auch solche BSN-Darstellungen gefordert haben.

Stattdessen ist es bislang bei den BSLE für den Schutz von Offenlandarten geblieben. In diesen Flächen sollten etliche Vogelarten geschützt werden. Zu nennen sind die Arten mit aktuellen Schwerpunktorkommen des LANUV, wie Grauammer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Goldregenpfeifer (Rast) und Mornellregenpfeifer (Rast), aber auch Arten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, die ebenfalls alle bestandsbedroht sind. Die letztgenannten Arten spielen bei der Planung der WEB nun faktisch keinerlei Rolle mehr, einerseits werden sie in der Restriktionsanalyse nicht behandelt, andererseits werden die BSLE für den Schutz der Offenlandarten nicht mit dem ihnen naturschutzfachlich zustehenden Konfliktpotential in die Planung eingestellt. So werden bspw. zahlreiche WEB in Schwerpunktorkommen der Grauammer neu ausgewiesen (VET_ZÜL_02, VET_01, VET_02, KRE_NÖR_01, KRE_03, HEI_MEC_01, HEI_01, ERF_VET_ZÜL_01, JÜL_02, ALD_01).

Das führt insgesamt zu einer massiven Belastung dieser BSLE, die den Funktionserhalt in diesem Planzeichen in Frage stellt. Damit verkennt die Planung der WEB deutlich den Anspruch zum Schutz der Offenlandarten, die zur Abgrenzung von BSLE für die Offenlandarten geführt hat. Das wird der Schutzwürdigkeit dieser Arten und ihrer Kernvorkommen ebenso wenig gerecht wie ihrer Schutzbedürftigkeit vor der Windkraft.

C.1.3 Beschleunigungsgebiete

Nach den zeichnerischen Festlegungen zu Ziel 2 und der Begründung auf S. 93f. werden 98 % der WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Dies lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab, da damit erhebliche Biodiversitätsschäden – insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten in ihren Schwerpunktorkommen – in Kauf genommen werden. Dieses Vorgehen ist mit der Verantwortung für die Umsetzung von Biodiversitätszielen nicht zu vereinbaren.

In den Beschleunigungsgebieten nach der RED III-Richtlinie der EU gilt für die Genehmigungsverfahren von WEA ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, das grundsätzlich ohne UVP, Artenschutzprüfung und FFH-VP erfolgt. Deshalb sind diese Gebiete nach den Vorgaben der Richtlinie im Rahmen einer SUP auch besonders sorgfältig und unter Nutzung aller geeigneten Datengrundlagen zur Identifikation und dem sicheren Ausschluss besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche auszuwählen. Die Richtlinie sieht in Artikel 15 c vor, dass die Mitgliedstaaten konfliktarme Gebiete ermitteln und ausweisen, in denen das Errichten und Betreiben von Vorhaben der Energiewende in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Unter diesen gebietsspezifischen erheblichen Umweltauswirkungen sind solche Umweltauswirkungen zu verstehen, die gerade in den Besonderheiten des betroffenen Gebietes wurzeln, wie bspw. in

der Betroffenheit von Dichtezentren oder Schwerpunkträume bestimmter Arten⁶. Nach Auffassung der Naturschutzverbände zählen z.B. auch Gebiete mit Feldvogelschutzzonen, Landschaftsschutzgebiete mit expliziten Schutzziele als Pufferzone für Natura-2000-Gebiete oder mit Artenschutzinhalten sowie Gebiete der Naturschutzgroßprojekte des Bundes für Biotop- und Artenschutz zu konfliktreichen Standorten.

Allerdings dürfen im Rahmen der SUP bei der Bewertung, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, auch Maßnahmen einbezogen werden, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen. Nach Art 15 c Abs. 1 b RED III RL müssen die Planungsbehörden in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zudem geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die auf der Realisierungsebene zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Hierdurch sollen insbesondere Verstöße gegen die FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie sowie Wasserrahmenrichtlinie in den Beschleunigungsgebieten weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Regionalplanentwurf entspricht nicht diesen Anforderungen, u.a. da er zum einen geeignete, vorhandene Datengrundlagen zur Beurteilung der Konfliktintensität im Hinblick auf den Artenschutz bzw. das Schutzgut Tiere außerhalb von Schutzgebieten nicht vollumfänglich zur Beurteilung heranzieht. Es wurde keine systematische Abfrage vorhandener Daten wie zur Windkraftplanung im Regierungsbezirk Detmold vorgenommen (s. Abschnitt C.1.4 zum Artenschutz), inwiefern die eingebrachten Daten der Naturschutzverbände im Rahmen des Scopings Berücksichtigung fanden, lässt sich nicht nachvollziehen. Es wurde damit versäumt, alle Möglichkeiten auszunutzen, um eine aktuelle und weitestmöglich vollständige Beurteilungsgrundlage für die Artenschutzaspekte auch im Hinblick auf die regionalplanerische Abwägung zu erlangen. Außerdem wurden die sensiblen Bereiche insbesondere in Form der Schwerpunktvorkommen (Schwarzstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Graumammer, Goldregenpfeifer) nur im Rahmen einer bezogen auf das Kriterium nicht wirksamen Restriktionsanalyse (s. Abschnitt C.1.1.2 Restriktionskriterium Artenschutz) genutzt, zu einem Ausschluss von WEB und damit als Beschleunigungsgebiete in diesen sensiblen Gebieten kommt es offensichtlich nicht. Im Umweltbericht (S. 120ff.) werden die WEB, die die Anforderungen an Beschleunigungsgebiete bei Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen nicht erfüllen, aufgelistet. Diese WEB sind als Beschleunigungsgebiete zu streichen. Sonstige landesweit bereits abgegrenzte/ identifizierte bedeutsame Brut- und Rastgebiete und sonstige Ansammlungen, insbesondere Schlafplätze von Schwarz- und Rotmilan, wurden nicht ermittelt.

Zum anderen beziehen sich die im Regionalplan festgelegten Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen maßgeblich auf die durch das LANUV-Tool generierten „Artenschutz-Fachbeiträge“ und die darin aufgeführten Minderungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen leiten sich jedoch nicht konkret aus den von der Ausweisung der WEB-Flächen betroffenen Artvorkommen ab, so dass erhebliche Auswirkungen auf die windenergiesensiblen Arten durch diese pauschalen, teilweise auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zweifelhaften Maßnahmen der Artenschutzfachbeiträge (s.u.) nicht ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass die Schutzmaßnahmen durch die in den Genehmigungen zu beachtende

⁶ Vgl. zur Thematik Marcus Lau, Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Köstermeyer, Jan Blew, RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen, erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, S. 8.

Verhältnismäßigkeit möglicherweise nur in den Grenzen der in § 45 b Bundesnaturschutzgesetz definierten Zumutbarkeit angeordnet werden können⁷. Dadurch werden bei der Betroffenheit windenergieempfindlicher Fledermaus- und Vogelarten neben den Abschaltungen zum Fledermausschutz häufig nicht mehr die fachlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vogelarten vollumfänglich angeordnet werden können, sodass durch die Realisierung solcher Planungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche gebiets-spezifische Umweltauswirkungen verbleiben werden. Diese Einschätzung bestätigt auch der Planentwurf in den Erläuterungen zu Ziel 2 „Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen“, wo unter Ziffer 3 vorgegeben wird, wie im Fall der Zumutbarkeitsschwelle eine Maßnahmenpriorisierung vorzunehmen ist. Damit kann die Regionalplanung in keiner Weise sicherstellen, dass es in den einzelnen WEB nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf windkraftsensible Arten kommt.

In Zusammenschau mit den erheblichen Überschneidungen der Kulisse der Beschleunigungsgebiete mit den Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten im Plangebiet (s. ausführlich Abschnitt C.1.1.2 zum Restriktionskriterium Schwerpunktorkommen), die nach dem Plan-konzept durch Maßnahmen ermöglicht werden sollen, sowie Überschneidungen mit sonstigen Schutzkonzepten, ergibt sich nach der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände ein ein-deutiger Verstoß gegen die rechtlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie. Hier werden sehenden Auges Bereiche als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, in denen erhebliche ge-bietsspezifische Umweltauswirkungen durch die Nutzung der Windenergie verbleiben werden.

In § 6a WindBG ist festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und, sofern erforderlich, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Da es im Plangebiet sehr viele WEA-FNP-Konzentrationszonen gibt (7440 ha von insgesamt 16407 ha inklusive der übernommenen Flächen aus informellen Konzepten), ist ein großer Teil der WEB des Regionalplans bereits auf Grund dieser Rechts-lage Beschleunigungsgebiet. Umso wichtiger ist es, bei der Ausweisung neuer Beschleuni-gungsgebiete die rechtlichen Voraussetzungen dieser Festlegungen im Hinblick auf WEA-empfindliche Schutzgüter, insbesondere die windenergiesensiblen Arten und bestehende Schutzkonzepte, besonders sorgfältig zu prüfen.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vom September 2024⁸ sind in Regionalplänen auszuschließen: „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“ (§ 28 Abs. 2 ROG-E). In der Gesetzes-begründung (S. 74) heißt es dazu, dass es sich bei den zwingend von der Gebietskulisse

⁷ So jedenfalls die Vollzugsempfehlung des Bundes zu § 6 WindBG, S. 14, abrufbar auf der Website des Bundeswirt-schaftsministeriums unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publica-tionFile&v=2.

⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für die Energiespeichereinrichtungen am selben Standort (BT-Drs. 20/12785). https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfas-sung/wind-solarenergie-kabinett.pdf?__blob=publicationFile&v=1

auszunehmenden „sensiblen Gebieten“ um vom Planungsträger hinreichend klar zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete handelt. „Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass sich die für die Ausschlussbereiche von Beschleunigungsbioten relevante landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergeben kann. Eine Beschränkung auf die Berücksichtigung der „verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten“, die vom LANUV für eine abgeschichtete Prüfung von Artenschutzbelangen in gestuften Planungsverfahren definiert wurden und ihren Platz hatten/haben, kann hier kein Maßstab für die aufgezeigten Anforderungen sein. Es ist vollkommen unzulänglich, eine Minimalliste planungsrelevanter Arten, die im gesamten Plangebiet so gut wie nicht vorkommen, alleinig als Grundlage für die Ermittlung sensibler Gebiete in diesem Kontext heranzuziehen.

In Artikel 15 c der RED III RL werden außerdem nicht nur die Schutzgüter Biotope/Tiere/Pflanzen angesprochen. Als Voraussetzung für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien wird genannt, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie in den ausgewählten Gebieten in Anbetracht der Besonderheiten der jeweiligen Gebiete voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und dass für die Beschleunigungsgebiete wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die bei der Gebietsauswahl auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Richtlinie ohne Einschränkungen angeführt, so dass davon alle gebietsspezifischen UVP-Schutzgüter umfasst sein müssten.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass im Regionalplan alle WEB, für die nach der SUP erhebliche Umweltauswirkungen auf gebietsspezifische UVP-Schutzgüter festgestellt werden, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes nicht auf den Artenschutz reduziert werden.

Damit bleibt festzustellen, dass der Regionalplan die rechtlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie mindestens im Hinblick auf die von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließenden Vorkommen landesweit bedeutsamer windkraftsensibler Vogelarten nicht erfüllt.

Keine Beschleunigungsgebiete in Schwerpunktorkommen!

Dies bedeutet für den vorliegenden Regionalplan, dass aus der Gebietskulisse der Beschleunigungsgebiete zwingend die Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Vogelarten herauszunehmen sind. Für den Rotmilan treffen für das Plangebiet sowohl die genannten Voraussetzungen eines Vorkommens einer lebensraumtypischen Art in großen Beständen als auch die besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art zu, da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan⁹ in Deutschland vorkommen und NRW hier in den Schwerpunktorkommen eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rotmilans hat. Zudem liegen im Planungsraum Köln erhebliche Anteile der NRW-Brutpopulation des Rotmilans, des Schwarzstorchs, des Wespenbussards und Uhus. Herausragend betroffen ist die Grauammer: Über 80 % der nordrhein-westfälischen Grauammern brüten im Regierungsbezirk; diese Art wäre schon bei einer geringen Bestandsabnahme im Regierungsbezirk Köln landesweit erheblich im Risiko.

⁹ Vgl. für Informationen über den Rotmilan die Website des LANUV, abrufbar unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>

Auch die Rastvogelarten Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer¹⁰ besitzen deutliche Konzentrationen ihrer Rastvorkommen im Regierungsbezirk Köln.

Art	Brutbestand im RB Köln ¹¹	Anteil am NRW-Brutbestand
Grauammer	93 – 190 BP	81,5 %
Rotmilan	267 -432 BP	28 – 32 %
Schwarzstorch	12 -37 BP	18 – 27 %
Wespenbussard	46 – 168 BP	18 %
Uhu	83 – 176 BP	15 – 19 %
	Rastbestand	Anteil am NRW-Rastbestand
Goldregenpfeifer	282 – 680 Ind.	23 – 30 %
Mornellregenpfeifer	80 – 100 Ind.	31 – 49 %

Die Daten zu den Schwerpunktorkommen von Brut- und Zugvögeln sind im online-Windenergieatlas des Landes NRW in der Planungskarte Wind als Layer zum Thema Artenschutz veröffentlicht. Nach der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) sind die Schwerpunktorkommen keine Tabuzonen, aber auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Nachweisdichte sei dort mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV sei hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich (Potentialstudie 2022, S. 54), so auch die Aussage im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (S. 27). Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 der geplanten ROG-Änderung liegt eine Betroffenheit einer Art eines landesweit bedeutsamen Vorkommens dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie artenschutzrechtliche Verstöße zu erwarten sind. Nichts anderes wird in der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) für die Vorkommen in den Schwerpunktorkommen festgestellt. Bei den Schwerpunktorkommen handelt es sich somit um durch den Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige / sensible Gebiete, die zwingend von der Kulisse potenzieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.

Beschleunigungsgebiete neu planen!

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der fehlenden direkten Wirkung der RED III Richtlinie, der bislang fehlenden Umsetzung in nationales Recht und der offensichtlich sehenden Auges induzierten massiven Biodiversitätsschäden, auf die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im vorgelegten Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu verzichten. Es besteht keine Notwendigkeit dafür, aufgrund des von der Landesregierung künstlich erzeugten Planungsdrucks zur vorzeitigen Erreichung/ Feststellung der Ausbauziele für die Windenergie bis Ende 2025 (LEP-Grundsatz 10.2-5) rechtsfehlerhafte Beschleunigungsgebiete im Rahmen der aktuellen Teilplanaufstellung vorzunehmen. Das Erfordernis für die

¹⁰ Weswegen für den Mornellregenpfeifer im Energieatlas NRW kein Schwerpunktorkommen im RB Köln dargestellt ist, verblüfft, denn 1/3 bis 1/2 des NRW-Rastbestandes kommen in den Kreisen Düren und Euskirchen vor.

¹¹ siehe <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> - Stand: 9.11.2023

Festlegung von Beschleunigungsgebieten ist eine Bestimmung aus der RED III-Richtlinie und zeitlich nicht an die Ausweisung von WEB im Rahmen der im LEP vorgegebene Frist zur Feststellung/Erreichung der Flächenbeitragswerte in den Regionalplänen gebunden.

C.1.4 Umweltbericht

In der Gesamtbewertung zu den einzelnen WEB werden 125 (4705 ha) von insgesamt 483 WEB (16407 ha) mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Damit werden 26 % der WEB (29 % der WEB-Fläche) nicht in konfliktarmen Bereichen ausgewiesen.

Umweltprüfung für Ziele und Grundsätze, Plankonzept Windenergiebereiche

Die strategische Umweltprüfung (SUP) muss neben den Auswirkungen der zeichnerischen Festlegungen auch die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze für die Windkraft im Regierungsbezirk und ebenso für die Solarenergie prüfen und bewerten. Insbesondere, wenn die Solarenergie nur durch textliche Ziele und Grundsätze gesteuert wird, muss geprüft werden, ob die regionalplanerischen Festlegungen einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie gewährleisten können.

Grundsätzlich muss das Konzept zur Ermittlung der WEB mit den Prüfschritten und den festgelegten Kriterien für die Flächenauswahl auch im Rahmen der Umweltprüfung geprüft werden, um die Auswirkungen der WEB-Planung insgesamt und auch im Hinblick auf die damit verbundenen Zielvorstellungen (u.a. Steuerung der WEB in konfliktarme Bereiche, Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) ermitteln zu können. Dies ist auch für die Alternativenprüfung in Bezug auf mögliche Konzeptalternativen erforderlich (s.u.).

Summationsbetrachtung/ Kumulierende Wirkungen

Für Windkraftstandorte ist außerdem eine Summationsbetrachtung/ Betrachtung kumulativer Wirkungen essenziell. Die Lage der WEB zueinander ist von großer Bedeutung für die Umweltauswirkungen. Benachbarte WEB können Riegel bilden, die relevante Lebensräume zerschneiden oder unerreichbar machen. WEB, die rund um Schutzgebiete angeordnet sind, können für eine Umzingelung und damit das Abschneiden der Schutzgebiete von ihrer Umgebung sowie eine Zerstörung von Ausweichräumen sorgen. Diese Auswirkungen müssen über die SUP ermittelt und über die Bewertung für die Anpassung von WEB-Festlegungen herangezogen werden. Aber auch benachbarte Solarenergiestandorte können Riegel bilden und Biotopverbundstrukturen zerschneiden oder Habitate verinseln. Diese Aspekte müssen bei der Solarplanung und in der SUP berücksichtigt werden.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass der Teilplan in seiner Wirkung mit dem Gesamtregionalplan und dem weiteren Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zusammen betrachtet werden muss, die insbesondere mit den Siedlungs- und Abgrabungsbereichen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen. Die WEB müssen dementsprechend auf Überschneidungen/ Kumulationswirkungen durch diese Raumnutzungen geprüft werden. Die Gesamtplanbetrachtung kann sich daher auch nicht nur auf den sachlichen Teilplan beziehen. Die beschriebene Übernahme/ Einbeziehung der Ausweisung aus diesen beiden Plänen und nur Nennung von Vorbelastungen in den SUP-Bögen ohne Einfluss auf die Bewertung der Umweltauswirkungen zu den Flächen ist nicht ausreichend. Insbesondere im Rheinischen Revier wird es im Zusammenhang der Teilplanungen in den nächsten Jahrzehnten zur erheblichen Flächen- und Rauminanspruchnahmen mit negativen Umweltauswirkungen kommen. Zur Kritik an der fehlenden Gesamtabwägung s. Abschnitt B.3).

Alternativenprüfung

Die Naturschutzverbände halten eine rein auf die Flächenausweisungen bezogene Alternativenprüfung für ungenügend. Neben der Prüfung von Standortalternativen muss sich die SUP zur Windkraftplanung auch Konzept- und Planalternativen widmen, hier ist auch das Gesamtkonzept (Kriterienauswahl, Definition restriktionsarm/-reich, Gewichtung von Kriterien, Regeln bei der Abgrenzung der WEB) zur Ermittlung der WEB zu prüfen. Bei der Prüfung der Standortalternativen sind die Summationswirkungen mit zu betrachten. Die Planalternativen müssen im Hinblick auf Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltauswirkungen und für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie dargestellt werden. Das Ziel der Lenkung der WEB-Flächen in konfliktarme Gebiete ist jedenfalls für einen großen Anteil der Flächen nicht gelungen, für den Artenschutz gelingt dies aufgrund der fehlenden räumlich konkreten Prüfung und der diesbezüglich unwirksamen Restriktionsanalyse in Gänze nicht.

Artenschutz

Dabei kommt es in jedem einzelnen der 483 WEB zu einem Konflikt mit planungsrelevanten Arten. Die betroffenen Arten werden jeweils aufgelistet, wobei es sich offenbar um alle Arten des entsprechenden Messtischblatt-Quadranten handelt. Eine Auswirkung auf das Bewertungsergebnis für die WEB hat dieses Kriterium nicht. Dazu erfolgt in den SUP-Bögen jeweils ein Verweis auf den mit dem LANUV Auswertungs-Tool für das jeweilige WEB erstellten Artenschutz-Fachbeitrag mit Ausführungen zur möglichen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Da nützt es auch nichts, dass das Kriterium in der Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit ein höheres Gewicht bekommt. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Artenschutz werden damit für die einzelnen WEB nicht ermittelt und auch nicht in die Bewertung eingestellt. Das bedeutet nach Auffassung der Naturschutzverbände einen erheblichen Abwägungsmangel.

Die im Planentwurf angewendete „Prüfung“ der Artenschutzbelange im Rahmen der Auswertung über das LANUV-Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Minderungsmaßnahmen lehnen die Naturschutzverbände als nicht sachgerecht ab. Insofern die Auflistung der Arten in den SUP-Bögen nicht aus einer umfassenden Ermittlung vorhandener Daten und einer Datenabfrage bei Naturschutzstellen stammen, sondern aus dem LANUV-Tool, sind die Angaben zu Artvorkommen für eine Prüfung der Auswirkungen eines WEB auf die Arten nicht geeignet, da das LANUV-Tool nicht die konkreten Arten benennt, die innerhalb des WEB vorkommen, sondern alle Arten, die im MTB-Quadranten vorkommen und damit in dem WEB nur vorkommen könnten. Zudem ist die Datenbasis des LANUV-Tools teils veraltet und unvollständig. Die Artenschutz-Fachbeiträge können daher nicht zur Beurteilung der WEB hinsichtlich der Artenschutzbelange beitragen. Da durch die in den Fachbeiträgen aufgeführten Minderungsmaßnahmen außerdem automatisch davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, wird über die Fachbeiträge der Artenschutz in der SUP nicht in einem Fall als kritisch erkannt.

Es wurde für die Region keine systematische Abfrage vorhandener Daten bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden sowie aus der Datenbank Ornitho.de wie zur

Windkraftplanung im Regierungsbezirk Detmold¹² vorgenommen; inwiefern die eingebrachten Daten der Naturschutzverbände im Rahmen des Scopings Berücksichtigung fanden, lässt sich nicht nachvollziehen. Es wurde damit versäumt, alle Möglichkeiten auszunutzen, um eine aktuelle und weitestmöglich vollständige Beurteilungsgrundlage für die Artenschutzaspekte auch im Hinblick auf die regionalplanerische Abwägung zu erlangen.

Die Minderungsmaßnahmen der Artenschutzfachbeiträge werden zudem ebenfalls nicht in Abhängigkeit der tatsächlichen Artvorkommen und -bedarfe an wirksamen Maßnahmen formuliert und ggf. auch nur tlw. in den Genehmigungen angeordnet werden (Zumutbarkeitsschwelle, s. Abschnitt C.1.3), sodass in vielen Fällen durch die Realisierung der Planungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinzu kommt, dass die Naturschutzverbände in Bezug auf die mit den Fachbeiträgen über Ziel 3 (? , s. Abschnitt C.1.5) ab S. 21 in den textlichen Festlegungen in Verbindung mit Anhang F und G zum Umweltbericht festgelegten Minderungsmaßnahmen Zweifel an der Geeignetheit zahlreicher Maßnahmen haben. Beispielsweise würde die Bauzeitenbeschränkung „Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen“ von Rotmilan und Wespenbussard nur bis maximal 200 m Abstand zwischen Baustelle und Horst gelten. Man muss sich dabei vor Augen führen, dass auf der Baustelle ein etwa 200 m hoher Kran errichtet wird, der wirkungsvoll jeden Brutversuch von Greifvögeln in weit größerem Abstand zum Abbruch führen dürfte.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Wesentlicher Bestandteil einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Darstellung etwaiger Summationswirkungen, die entstehen, wenn die vorliegende Planung mit anderen Planungen ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt. Zunächst hätten dabei also andere Planungsträger in den Blick genommen werden müssen. Es wird in Kapitel 5.3 des Umweltberichtes zwar angedeutet, dass dies geschehen sei, aber es fehlt jeder Hinweis, dass es tatsächlich geschehen ist. Die entsprechende Spalte der Tabelle 5-7, die „Kumulative Pläne / Projekte gemäß FIS NRW sowie kumulativ wirkende WEB des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energie“ aufzuführen soll, enthält nur WEB des hier gegenständlichen Teilplans. Projekte anderer Planungsträger fehlen völlig.

Z.B. wird das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ nicht nur durch die WEB dieser Regionalplanung (WEG_03) beeinträchtigt, sondern auch durch Windkraftplanungen in Niederkrüchten im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf dem Meinwegplateau in den Niederlanden. Im schlimmsten Fall würden etwa ein Dutzend WEA grenzüberschreitend die dortige Ziegenmelker-Population beeinträchtigen. Hinzu kommt der großflächige Bau eines Gewerbegebietes sowie der Neubau einer Autobahnabfahrt direkt angrenzend. Angesichts der Empfindlichkeit des Ziegenmelkers auf Licht, Lärm und Bewegungen ist eine Summationswirkung angezeigt. Der vorliegende Umweltbericht sieht all diese summativen Projekte gar nicht, nennt keinerlei Summationswirkung und betrachtet auch nur den WEB WEG_04. Wieso selbst der geplante WEB WEG_03 nicht betrachtet wurde, ist nicht nachvollziehbar.

¹² s. Anhang B, C und D zu den Scopingunterlagen für den Umweltbericht für den sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien zum Regionalplan OWL. Abgefragt wurden u.a. Daten über das Vorkommen windenergiesensibler Arten, das Vorkommen und für die Wiederbesiedlung geeignete Gebiete zu verfahrenskritischen Arten, die Hauptzugkorridore für Vogelarten und Fledermäuse sowie Vorkommen charakteristischer Arten in FFH-Gebieten abgefragt. Auch Konflikte zu Förderprogrammaßnahmen werden einbezogen.

Bei der Summationswirkung des rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebietes „Westerwald“ führt der Umweltbericht in Tabelle 5-7 teils kein anderes summativ-wirkendes Projekt auf oder nur einen anderen geplanten WEB. Dass die rheinland-pfälzischen Stellen derzeit selbst einen Raumordnungsplan für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung erstellen, wird nicht zur Kenntnis genommen, obwohl es bekannt sein müsste. Ebenso wird die angrenzende Regionalplanung der Bezirksregierung Arnsberg im Teilabschnitt MK-OE-SI mit Wirkungen auf dieses Vogelschutzgebiet nicht erkannt. Eine Summationsprüfung hat also offenbar gar nicht stattgefunden.

Bei der Prüfung des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ wurde die Verlängerung der BAB A 1 als seit Langem geplantes Projekt nicht aufgeführt. Auch die angrenzend außerhalb des geplanten WEB BLA_04 beantragten WEA werden nicht genannt. Eine Summationsprüfung hat es also offenbar nicht gegeben. Es ist auch unverständlich, wie die Natura 2000-Prüfung die Beeinträchtigung von Rotmilan und Haselhuhn in ihrem Vogelschutzgebiet beurteilt. Der Gesetzgeber hat keinen habitatschutzrechtlichen Nahbereich für Rotmilane festgelegt, vielmehr sollte das gesamte Vogelschutzgebiet dem Rotmilan zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung drängt sich in jedem Fall auf, wenn ein Vogelschutzgebiet für windenergiesensible Arten mit 4 WEB (BMÜ_6, BMÜ_7, BMÜ_8 und BLA_04) umkreist wird. Dass diese WEBs nicht als Beschleunigungsgebiete festgesetzt werden sollen, ändert die Sachlage nicht. WEB sollten nicht unmittelbar an Vogelschutzgebieten geplant werden.

C.1.5 Textliche Festlegungen zur Windenergie

Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen

Die Regelung zur Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten ist hinsichtlich ihrer Rechtswirkung nicht eingeordnet. Sie passt jedenfalls inhaltlich nicht zu Ziel 2. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um ein weiteres Ziel handeln soll. Für diese Regelung gibt es außerdem keine Begründung, die Behandlung der Thematik in der SUP ist nicht ausreichend. Die Begründung muss darlegen, inwiefern mit diesen Maßnahmen die Anforderungen aus der RED III-Richtlinie erfüllt werden, ein Gesetz zur Umsetzung in nationales Recht ist bis auf Weiteres nicht absehbar. Der Entwurf aus 2024 kann hier nicht mehr herangezogen werden.

Es wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass aufgrund der in den Zulassungsverfahren beachtlichen Zumutbarkeitsschwelle für artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine Sicherstellung aller hier dargestellter notwendiger Maßnahmen über die Anlagengenehmigung nicht möglich ist, erhebliche Umweltauswirkungen können damit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (s. ausführlich zu beiden Punkten Abschnitt C.1.3).

Neues Ziel zur Steuerung der Positivbauleitplanung der Kommunen

Mit einer Zielvorgabe soll Kommunen bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Positivplanungen ein raumordnerischer Rahmen vorgegeben werden, damit besonders schutzwürdige Bereiche nicht überplant werden. Laut Begründung (S. 32) gelten die Ausschlusskriterien nicht für die Bauleitplanung.

Die Naturschutzverbände schlagen daher das folgende Ziel vor:

Kommunale Windenergieplanung außerhalb der Windenergiebereiche

(1) Flächen für die Nutzung der Windenergie dürfen in der Bauleitplanung nicht dargestellt werden in

- Vogelschutz- und FFH-Gebieten,
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Gebieten für den Schutz der Natur (GSN),
- Naturschutzgebieten, soweit nicht in BSN enthalten,
- Biotopverbundflächen der Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten,
- Gesetzlich geschützten Biotopen und naturschutzwürdigen Biotopkatasterflächen,
- Laubwald- und Mischwaldbereichen,
- Waldbereichen in waldarmen Gemeinden/Städten,
- Wildnisentwicklungsgebieten,
- Wasserschutzzonen I und II,
- Überschwemmungsgebieten,
- UZVR > 50 km² (OWL 100 km²) und
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind¹³.

(2) Bei der Darstellung der Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und Biotopverbundes sicherzustellen.

(3) Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen.

Begründung:

Zu Nr. 1: Die Kommunen können über die Windenergiebereiche des Regionalplans hinaus in ihrer Bauleitplanung weitere Bereiche für die Windenergie vorsehen. Die kommunalen Positivplanungen sollen im Einklang mit den Grundzügen der planerischen Konzeption des Regionalplans erfolgen und dabei insbesondere besonders schutzwürdige/empfindliche Bereiche nicht in Anspruch nehmen. Der Ausschluss der BSN ist bereits in LEP-Ziel 10.2-8 festgelegt, da die darin formulierte Ausnahme nur für die Regionalplanung und nicht für die Bauleitplanung gilt. Die Aufnahme in den Ausschlusskatalog erfolgt hier zur Klarstellung.

Durch den vorgeschlagenen Katalog von Ausschlussbereichen werden wichtige Freiraumfunktionen gesichert. Zugleich verbleibt den Kommunen bei der Planung von Windenergiebereichen über die Bauleitplanung weitgehend Freiraum zur Anwendung selbstdefinierter Restriktions- und Tabukriterien. Sie können eigene Tabukriterien zusätzlich zu den im vorgeschlagenen Ziel genannten Kriterien festlegen, etwa zum Schutz der Wohnbevölkerung durch Abstände zu Siedlungsbereichen, von Erholungsbereichen etc. Sie sind auch in der Wahl sonstiger Restriktionskriterien frei.

¹³ Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

Zu Absatz 2: Zusätzlich sollte die Bauleitplanung sicherstellen, dass der Arten- und Biotopschutz sowie der Biotopverbund auch bei der Bauleitplanung für Windenergie gewährleistet wird.

Zu Absatz 3: Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche auch davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile.

C.2 Nutzung der Solarenergie

Zu Grundsatz G.1: Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken

Zu Grundsatz G.2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten

Die Naturschutzverbände haben keine Bedenken gegen die Grundsätze.

Vorrang gebäude- und siedlungsbezogener Solarnutzung

Die Naturschutzverbände vermissen bei den Festlegungen zu Solarenergieanlagen zum Schutz des unbelasteten Freiraums eine explizite Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum. Hierzu eignen sich ergänzend zu der gebäudeintegrierten Nutzung der Photovoltaik insbesondere auch bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze und Straßen sowie Radwege², die durch aufgeständerte Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA) eine weitere Funktion erhalten. Dies führt zu vorteilhaften Synergieeffekten, wie der Schaffung verschatteter Räume, welche ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Klimas leisten können. Außerdem sind innovative Maßnahmen wie die Schaffung von „Solarstraßen“, d. h. die Überdachung sowohl innerörtlicher Straßen als auch von Fernverkehrsstraßen oder die Installation von PV-Anlagen auf Schallschutzwänden anstelle begleitender FF-PV-Anlagen zu bedenken³. Es gilt also, diese großen Potenziale, für eine verbrauchsnahe und flächenschonende Energieerzeugung vorrangig zu nutzen. Es wird daher angeregt, diese Priorisierung des Siedlungsraums für Solarenergieanlagen durch folgenden Grundsatz als Leitlinie planerisch vorzugeben:

Neuer Grundsatz: Solarenergie flächensparend ausbauen

Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung dafür sorgen, dass die bestehenden Potenziale der gebäudebezogenen und siedlungsintegrierten Solarenergienutzung vorrangig ausgebaut werden. Einzubeziehen sind speziell auch Solarenergieanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, wie Parkplätzen oder Straßen sowie die Wiedernutzung von Gewerbe- und Industriestandorten.

Bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete sollen die Kommunen eine solaroptimierte Planungskonzeption vorlegen.

Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung

Da immer mehr Freiflächen-Photovoltaik-anlagen außerhalb der Förderung durch das EEG errichtet werden und damit die an die EEG-Förderung gebundenen Auflagen zur Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen entfallen, regen wir an, in einem Grundsatz Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächenphotovoltaiknutzung in den Regionalplan aufzunehmen.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik ist entscheidend, dass entsprechend des LEP- Ziel 10.2-14 Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereiche als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.

Außerdem sollten folgende Gebiete als Ausschlussflächen benannt werden:

- Bereiche zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft
- Naturschutzgebiete,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate,
- Naturdenkmale,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG, soweit nicht in BSN/NSG enthalten
- Laub- und Mischwälder,
- Waldbereiche in waldarmen Gemeinden/Städten
- Wildnisentwicklungsgebiete
- Überschwemmungsgebiete,
- Wasserschutzzonen I und II,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer¹⁴,
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind¹⁵.

¹⁴ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

¹⁵ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

Freiflächen-Photovoltaik und Biodiversität

Grundsätzlich muss Freiflächen-Photovoltaik nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sie sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können, somit also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz besteht. Die Vermeidung einer Verschlechterung allein genügt nicht, um die Biodiversitätsziele zu erreichen, die wir uns als Gesellschaft gesetzt haben¹⁶. Ziel ist eine Wiederherstellung der Natur, um den weiteren Verlust von Biodiversität aufzuhalten. Das umfasst die Verbesserung bzw. Schaffung von Lebensräumen, wie es auch als Ziel im Entwurf der Europäischen Kommission des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen ist. Ziel bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen muss es daher sein, durch eine entsprechende Ausgestaltung neue Habitate zu schaffen (z.B. extensive Weidelandschaften, artenreiches Grünland, Feuchtbiotope).

Die Naturschutzverbände fordern im Weiteren, dass die im Rahmen des Regionalplanes mögliche Steuerungswirkung genutzt wird, um die bereits im NRW-Koalitionsvertrag vorgestellten „Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen“ im Sinne einer Wiederherstellung von Lebensräumen zu konkretisieren. Bei der Erarbeitung von Kriterien ist es sinnvoll, die Naturschutzverbände zu beteiligen, welche bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kriterien und Maßnahmen hinsichtlich der naturverträglichen Standortwahl sowie Standards für die technische und ökologische Ausgestaltung, den Bau, Betrieb und die Pflege zusammengestellt haben^{17 18}. Auch auf Flächen, die potenziell oder bereits wertvolle ökologische Funktionen erfüllen (landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, landwirtschaftliche Brachflächen, regionale Grünzüge) ist es notwendig, durch die Erfüllung dieser Standards eine ökologische Aufwertung anzustreben und negative Auswirkungen für die Biodiversität zu verhindern.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, folgende Formulierung als Grundsatz aufzunehmen:

Neuer Grundsatz: Naturverträglicher Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer Freiflächen-Solaranlagen soll sichergestellt werden, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden. Außerdem soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im un bebauten Freiraum möglichst zu einer ökologischen Verbesserung im betreffenden Raum führen.

Besonders geeignete Standorte für Freiflächen-PV im Freiraum

LEP-Grundsatz 10.2-17 benennt unter diesen Standorten u.a. geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Grundsatz G.1 des vorliegenden Planentwurfs besagt, dass agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemieden werden

¹⁶ s. Aichi Biodiversity Targets, Convention on Biological Diversity, EU Green Deal, Biodiversitätsstrategien der EU, Deutschlands und NRW

¹⁷ NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen. https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf

¹⁸ BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandards_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf

sollen. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die EEG-Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW) und sprechen sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV- Anlagen entwertet werden.

Ferner gibt es aus Sicht der Naturschutzverbände in NRW weitere Flächenpotentiale für die Nutzung der Freiflächen-PV, die ermittelt und genutzt werden sollten:

- bspw. Mais-Monokulturen, oder
- die im Landesentwicklungsplan gesicherten Bereiche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, von denen zwei im Regierungsbezirk Köln liegen. Diese Flächen - Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern - sind in knapp 50 Jahren nicht in Anspruch genommen worden, folglich gibt es keinen gesonderten GIB-Bedarf in dieser Größenklasse von Flächen.
- Zudem werden zahlreiche vergleichbare, jedoch bereits erschlossene Großflächen durch den Kohleausstieg frei. Hierzu zählen auch die ausgekohnten Tagebau-Restlöcher Inden II, Hambach und Garzeiler II, die großteils noch Jahrzehnte lang nicht geflutet sein werden. Hier ergibt sich ein Potential von etlichen Quadratkilometern für Freiflächen-PV auf sonst nicht beanspruchten Flächen.

D. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen

Die Einwendungen zu den zeichnerischen Festlegungen finden sich in den Anhang-Dateien:

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_DN

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_ERF

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_EUS

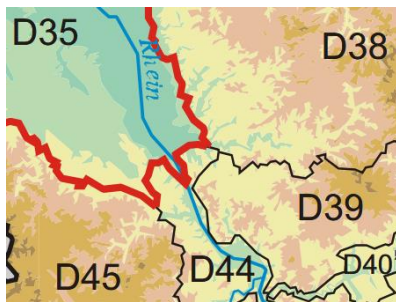
STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_HS

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_OBK

STN_NV_RPK_TP_EE_1_Offenlage_Anhang_WEB_RSK_BN

Einzelflächen:

Im Rhein-Sieg-Kreis stoßen sechs Großlandschaften, D 35, D 38, D 39, D 44 und D 45, und zwei biogeographische Regionen (atlantisch, kontinental) aufeinander. Es ist daher evident, dass in dieser Gemengelage eine besondere Artenvielfalt und hohe Raumdiversität anzutreffen sind. In der Folge ist der Raumwiderstand für den Ausbau der Erneuerbaren Energien hoch. Pauschale Anforderungen, bestimmte Flächenmindestwerte beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erzielen, werden daher grundsätzlich zurückgewiesen.

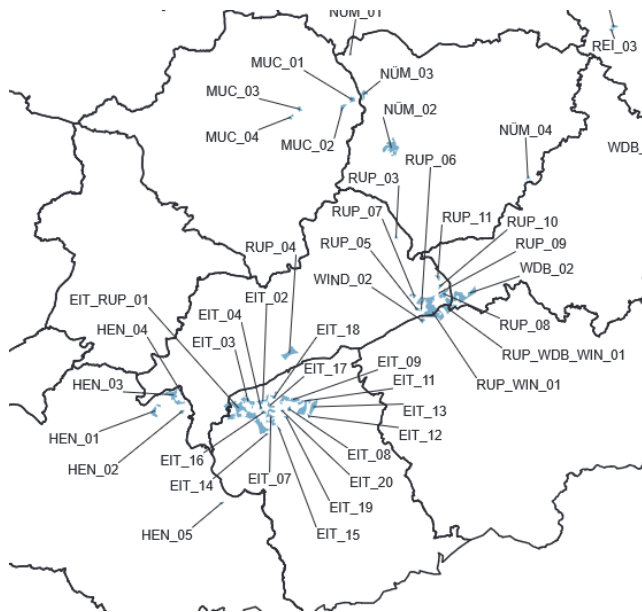


Ausschnitt, Quelle: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraumliche-haupteinheiten-deutschlands>

**HEN_01 bis HEN_05; EIT_01 bis EIT_20; EIT_RUP_01; WIND_02,
RUP_WIND_01; RUP_WDB_WIN_01; WDW_02, RUP_04 bis RUP_11;
MUC_01 bis MUC_04, KÖW_01**

Hinsichtlich der folgenden Vorschläge für Windenergiebereiche im Regionalplan (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, STEE) weisen wir darauf hin, dass diese Vorschläge im Gebiet eines faktischen Vogelschutzgebietes im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie für den Rotmilan liegen.

HEN_01 bis HEN_05; EIT_01 bis EIT_20; EIT_RUP_01; WIND_02, RUP_WIND_01;
RUP_WDB_WIN_01; WDW_02, RUP_04 bis RUP_11; MUC_01 bis MUC_04, KÖW_01



Kartenausschnitt aus dem Entwurf zum STEE,

<https://membox.nrw.de/index.php/s/zduWWoGuDrlaS9x?path=%2FA%201-3%20Er%C3%A4uterungskarte#pdfviewer> (26.1.2025, 13.56 Uhr)

Für sie gilt der Schutzstatus gemäß Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL. Hier hat die Biologische Station Rhein-Sieg regelmäßig im Abstand von zehn Jahren eine Erfassung durchgeführt, die nächste (dritte) ist nun für 2025/26 geplant. Die Brutpaardichte ist mit bis zu 36 Revierpaaren pro 100 km außerordentlich hoch. Das Gebiet handelt sich damit zweifelsfrei um ein bundesweit herausragendes Dichtezentrum des Rotmilans.

In anderen Regionen wird eine Brutdichte von 10 BP/ 100 qkm bereits als hoch angesetzt, z.B. <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/pdf/Rotmilan.pdf> (26.1.2025, 13.19 Uhr). In einer Untersuchung in Baden-Württemberg zu Rotmilangebieten werden Zahlen genannt von 21 BP/ 100 qkm (Baar), 13,2 BP / 100 qkm (Obere Gäue), 12 BP / 100 qkm (Alp-Donau-Kreis) und 5 BP / 100 qkm (Münsingen) <https://www.globalcons.org/images/pdfs/BzV-51-2014-61-82-Gschweng-et-al-Rotmilan.pdf> (26.1.2025, 13.18 Uhr). Gute Rotmilangebiete werden in Rheinland-Pfalz mit 8,2 BP/ 100 qkm angegeben (<https://monticola.org/wp-content/uploads/2013/08/M-105-Bestandserfassungen-an-Rotmilan-und-Schwarzmilan.pdf>, 13.24 Uhr).

Der Hinweis auf die hohe Bedeutung des östl. Rhein-Sieg-Kreises und der angrenzenden Kreise Oberberg und Rhein-Berg für den Rotmilan gibt auch eine Veröffentlichung aus dem Jahre 2017 wieder:

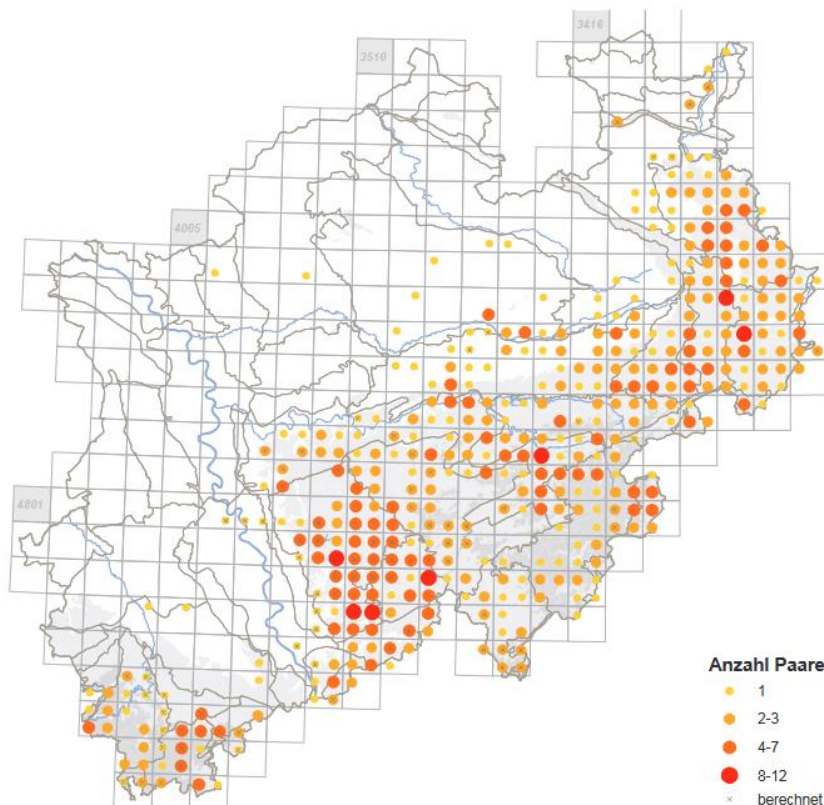


Abb. 2: Brutverbreitung des Rotmilans in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 und 2012 (mit Ergänzungen 2013 bis 2015): Anzahl der Revierpaare pro TK 25-Quadrant in Häufigkeitsklassen. – Distribution of Red Kite in North-Rhine - Westphalia in 2011 and 2012, with additions from 2013-2015: territorial pairs per square.

Aus: „Nordrhein-Westfalens besondere Verantwortung für den Rotmilan *Milvus milvus* nach Ergebnissen der landesweiten Brutzeiterfassung 2011/2012“ Michael M. Jöbges et al. Charadrius 53, Heft 3-4, 2017: 129-146

https://nw-ornithologen.de/images/textfiles/charadrius/charadrius53_129_146_Joebges_etal_Rotmilan_NRW_2011_2012.pdf, 26.1.2025, 13.26 Uhr).

Insofern ist die Ausweisung der Windenergiebereiche dort unzulässig und verstößt gegen die VS-RL.

Die FFH-Gebiete mit dem Rotmilan als genannter wertgebender Art erfassen den Schutz des Rotmilans weder rechtlich und fachlich ausreichend, sie sichern in der Regel vor allem Gehölz- und Waldgebiete als Brutstätte ab oder sind viel zu kleinräumig. Die zwanzig in NRW genannten VSG-Gebiete, die den Rotmilan im Schutzgut führen, haben fast durchweg nur einstellige Brutpaar (BP)-Bestandszahlen für diese Art. Sie wurden erkennbar jeweils vorrangig für andere Vogelarten ausgewiesen. Nur das VSG Hellwegbörde weist mit im Meldebogen angegebenen 35 BP überhaupt nennenswerte Bestandszahlen der Art Rotmilan auf.

Gemäß der Rechtsprechung sind Gebiete dann als faktisches Vogelschutz anzusprechen, wenn es zu den Gebieten mit auffallend hohen Bestandsdaten der Art, hier des Rotmilans, zählen. Denn die Ausweisung hat nach wissenschaftlichen Grundlagen zu erfolgen und die relevantesten Gebiete für den Schutz der Art sind als

VSG zu sichern (vgl. EuGH, Urt. v. 07.12.2000, 374/98; BVerwG, Urteil vom 11.11.2009, 4 B 57/09, Rn. 12; Gellermann in: Landmann/Rohmer, UmwR, 91. EL Sept. 2019, BNatSchG, Vorbemerkung vor §§ 31-36, Rn. 17).

Es gilt damit das strengere Schutzregime des Artikel 7 FFH-RL bzw. des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie, wonach ein absolutes Beeinträchtigungsverbot zu beachten wäre. Das Gebiet des östlichen Rhein-Sieg-Kreises ist daher eindeutig als faktisches Vogelschutzgebiet für den Rotmilan, ggf. auch für den Schwarzstorch, anzusprechen. Die tatsächliche Abgrenzung würde im Norden auch Teile der Kreise Rhein-Berg und Oberberg einschließen.

Auf keinen Fall können die Gebiete wie im Entwurf des STEE vorgeschlagen als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED-III-RL (18.10.23) ausgewiesen werden, denn die Regionalplanungsbehörde bleibt bei ihrer Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) und der Beschleunigungsgebiete die Umweltprüfung im Sinne des Artikel 15c der RED-III-RL in weiten Teilen schuldig. Es fehlt bereits an einer Artenerfassung sowie einer systematischen Auswertung der verfügbaren Bestandsdaten, z.B. von Ornitho.de. Jedoch auch bundesdeutsches Recht verlangt den Verzicht auf Beschleunigungsgebiete in Gebieten, die für den Erhalt windkraftsensibler Arten notwendige Dichtezentren darstellen (ROG-E § 28 Abs. 2). Die LANUV-Potentialstudie verlangt in Dichtezentren auf jeden Fall eine ASP-Prüfung II (LANUV 2022, S. 54). Auch die Kriterienliste der Regionalplanungsbehörde in Köln nimmt VSG als Gebiete für Windkraftanlagen aus. Für faktische Vogelschutzgebiete, die einem strengeren Schutzregime unterliegen, muss entsprechend dieselbe Schlussfolgerung gelten.

Die FFH-Prüfung, die im Verfahren vorgelegt worden ist, hat den Konflikt mit dem faktischen Vogelschutzgebiet des Rotmilans und dem bundesweit bedeutsamen Dichtezentrum nicht erfasst und ist diesbezüglich mangelhaft und nicht belastbar.

Potenzialstudie Windenergie NRW

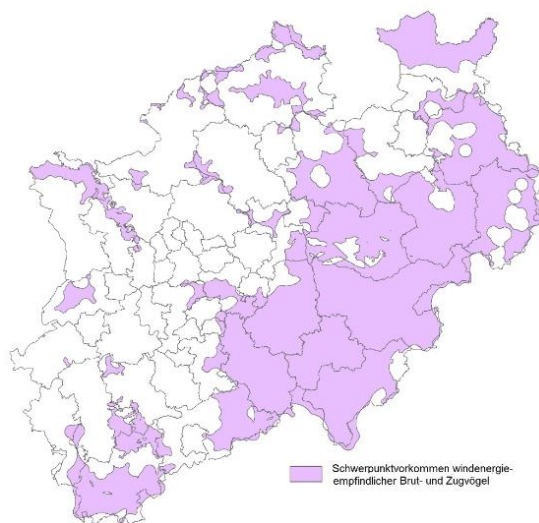
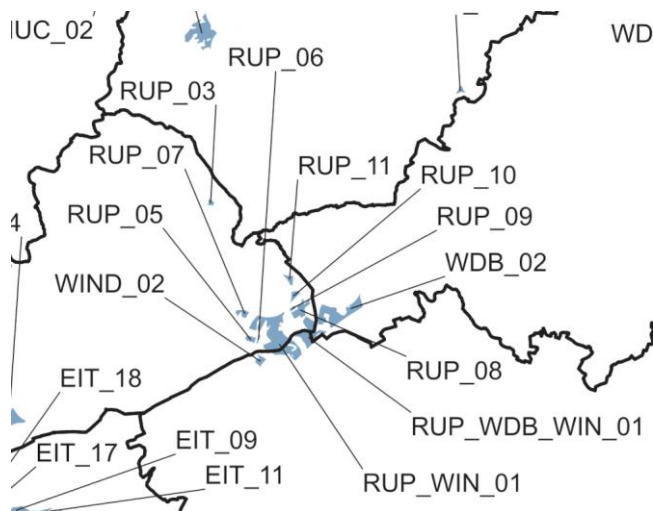


Abbildung 13: Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Zug- und Brutvögel



Die potenziellen Flächen WIND_02, RUP_WIND_01, RUP_WDB_WIN_01, WDW_02, RUP_04 bis RUP_11 stellen einen großflächigen geschlossenen Windpark mit 11 Teilflächen dar, der im Laubwaldbestand liegt. Laubwald soll, auch nach den Vorgaben der Regionalplanungsbehörde, von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Eignung für einen faktischen Windpark ist daher nicht gegeben.

Die „Artenschutzrechtlichen Prüfbögen“ weisen insbesondere für die Standorte RUP_WIND_01, RUP_WDB_WIN_01 und speziell für WIND_02 „WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: – Baumfalke (B), Rotmilan (B) – Zwergfledermaus“ aus. Auch insofern kommt eine Darstellung als WEB und noch mehr als Beschleunigungsgebiet nicht in Frage.

Die Vorstellung der Regionalplanungsbehörde, durch ein sogenanntes Micro-Siting innerhalb der WEB Konflikte, die sich aus der „Überlagerungen schutzwürdiger Biotope, welche regional bedeutsam und NSG-würdig“ sind, ergäben, in nachgeordneten Verfahren zu mindern, überzeugt nicht. Denn tatsächlich werden damit als WEB bzw. Beschleunigungsgebiet ungeeignete Standortteilflächen dargestellt. Es ist außerdem völlig offen, ob eine spätere Detailsteuerung im Genehmigungsverfahren gelingen kann, denn die Abgrenzung der WEB / Beschleunigungsgebiete bleibt ja regionalplanerisch legitimiert.

Micro-Siting bedeutet, dass man, wenn die ausgewiesenen Flächen sehr klein sind, wie bei WIND_02, die gewünschten Windenergieanlagen so lange in der beantragten Fläche verschiebt, bis die Konflikintensität wenigstens minimiert ist. Dabei spielen z.B. auch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten eine Rolle.

WIND_02 ist kein guter Standort, so die Firma Enercon u.a. in einer für die Nutscheid spezifischen Präsentation von 17.08.2010. Dies kann nur durch die Parameter

Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe kompensiert werden. Extrem große Anlagen mindern ebenfalls die Option, durch ein Micro-Siting Konflikte noch mindern zu können.

Siehe Seite 12: <https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Vortragsarchiv/Natur->

[_und_Artenschutz/FA_Wind_2022_BNatSchG_Novelle.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Vortragsarchiv/Natur-_und_Artenschutz/FA_Wind_2022_BNatSchG_Novelle.pdf) und Seite 1366:

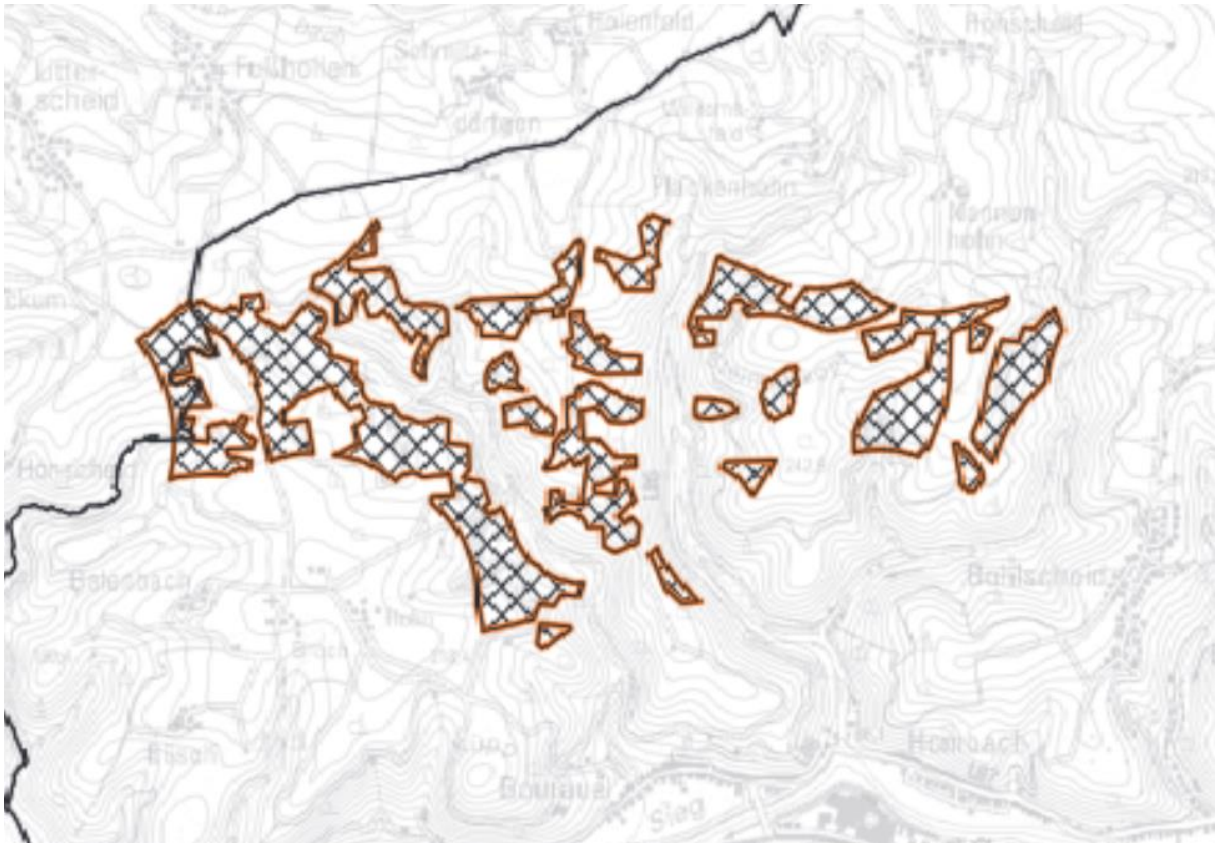
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*\[@attr_id=%27bgbl122s1362.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D__1736953987149](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*[@attr_id=%27bgbl122s1362.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D__1736953987149) Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting): Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten.

EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_20

Zusätzlich zur Lage dieser Gebiete im faktischen Vogelschutzgebiet für den Rotmilan und ggf. für den Schwarzstorch sind diese Gebiete als WEB ungeeignet. Auf jeden Fall können sie wegen der Naturschutzkonflikte (z.B. Schwarzstorch, Großes Mausohr) nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden.

Die Flächendarstellung der zahlreichen, eng beieinander liegenden Teilflächen führt in der Wirkung zu einem geschlossenen Windpark, ohne dass dafür die notwendige Flächeneignung vorläge, denn die Teilflächen sind entweder bereits selbst mit Laubbäumen teilbestockt oder unmittelbar mit Laubwaldbeständen und damit mit Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen umgeben. Die politische Vorstellung, Kahlschlagflächen könnten für eine Übergangszeit konfliktarme Windkraftanlagenstandorte sein, ist aber gebunden an eine großflächige und aktuelle Ausprägung dieser Kahlschläge. Der Kahlschlag als geräumte, artenarme Fläche ist ein nur sehr kurzzeitiger, temporärer Zustand.

Zugleich sind die Teilflächen im konkreten Gebiet, auf denen einst Nadelwald stand, 5 bis 7 Jahre nach der Kalamität auch forstrechtlich nicht mehr als Nadelwaldflächen anzusprechen, sondern längst gemäß den Vorgaben des BWaldG wieder bestockt und zwar in der Regel mit einem Laub- oder Laubmischwald. Erfolgte dies nicht, läge darin ein Verstoß gegen das Wiederbewaldungsgebot des Bundeswaldgesetzes. Es ist insofern erforderlich, die Planung der WEB auf *aktuellen* Karten aufzubauen und die Umgebung der Mastenstandorte mit in die Standortansprache und Umweltprüfung einzubeziehen.



EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_20: Hier soll ein großflächiger Windpark entstehen, obwohl gar keine Eignungsfläche für einen Windpark besteht. Die zahlreichen Splitterflächen belegen, dass umliegende Flächen einer Windkraftnutzung widersprechen.

Das Bachsystem des Mengbaches würde durch die vollständig umlagernden Windkraftanlagen als essentieller Nahrungsraum für den Schwarzstorch komplett verloren gehen. Betroffen sind außerdem die als Nahrungsgebiet für die Art nutzbaren Oberläufe des Marksbaches und des Kellerbaches.

In Eitorf (Hauptort) befindet sich in ca. 2 km Entfernung mit über 500 Muttertieren eine landesweit bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs. Genau genommen handelt es sich bei dieser Kolonie auch um ein faktisches FFH-Gebiet, so dass sich auch ein funktionsbezogener Umgebungsschutz entfaltet. Diese Art ist auf ältere Laubwälder als Nahrungslebensraum angewiesen, wie sie im direkten Umfeld der geplanten fleckenhaft platzierten WEB vorzufinden sind. Die von den WEB betroffenen Wälder sind für die Wochenstube attraktive Flächen, da im näheren Umfeld nur bedingt andere Angebote zur Verfügung stehen. Im Fachinformationssystem des LANUV heißt es zu der Art: „Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht.“

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6521>

Es ist daher deutlich erkennbar, dass eine hohe Betroffenheit der Art, aktuell im ungünstigen Erhaltungszustand, keineswegs ausgeschlossen werden kann, sondern geradezu virulent ist. Eine Kartierung der Flugachsen und der Hauptnahrungsgebiete der Kolonie wurde im Rahmen der Umweltprüfung für den Teilplan Erneuerbare Energien jedoch versäumt.

BHO_01 bis BHO_03

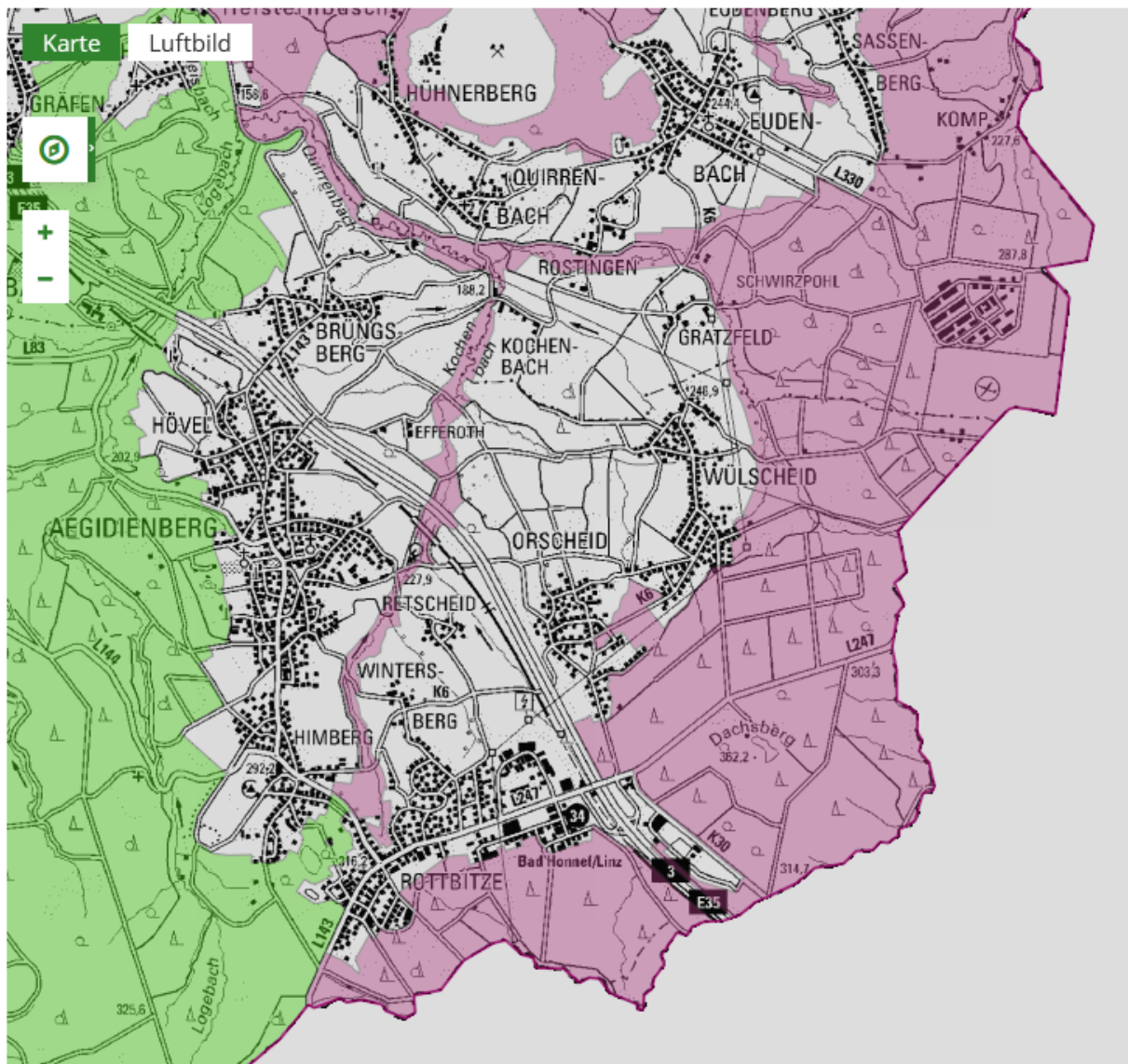
Es ist unklar, wie die drei Standorte mit dem Segelflugplatz Eudenbach vereinbar sind. Er liegt in nur wenigen Kilometer Entfernung.

Die Fläche BHO_3 (südlich von Kochenbach) beeinträchtigt die naturschutzfachlichen Entwicklungssziele des Quirrenbachsystems. Der Standort steht damit im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzgroßprojektes Chance.7 des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Bundesrepublik Deutschland. Zielarten ist dort u.a. der Schwarzstorch. Das Quirrenbachsystem stellt einen essentiellen Nahrungsraum der Art dar.

Die Umweltprüfung hätte den Konflikt erkennen müssen, zumal die Art auch bedeutsame Art des FFH-Gebietes Siebengebirge ist, dort aber ohne die essentiellen Nahrungsgewässer außerhalb des Schutzgebietes keine Population aufbauen kann.

Die Standorte BHO_01 und BHO_02 liegen unmittelbar IN der Kulisse des Naturschutzgroßprojektes. Es ist zumindest aufzuklären, ob Projektgebietsflächen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ im Sinne der aktuellen Fassung der Richtlinie 2018/2001 (RED2) als „Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind“ aufzufassen sind und damit für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten nicht in Frage kommen (Artikel 15c Absatz 1 UA 1 S. 1 Buchst. a ii).

ÖFFENTLICHE KARTE



<https://www.chance7.org/karten/oeffentliche-karte/>

Das Gebiet ist Nahrungsraum der über 500 Tiere starken Kolonie der Großen Mausohren in Eitorf und steht in Verbindung zum Quartier in der Wiedtalbrücke. Das Gebiet BHO-03 sollte wegen der Nachbarschaft und der Kleinteiligkeit entsprechend nicht als Vorranggebiet entwickelt werden.

Auf jeden Fall eignet sich das Gebiet wegen umfassender Konfliktlage nicht als Beschleunigungsgebiet.

KÖN_01

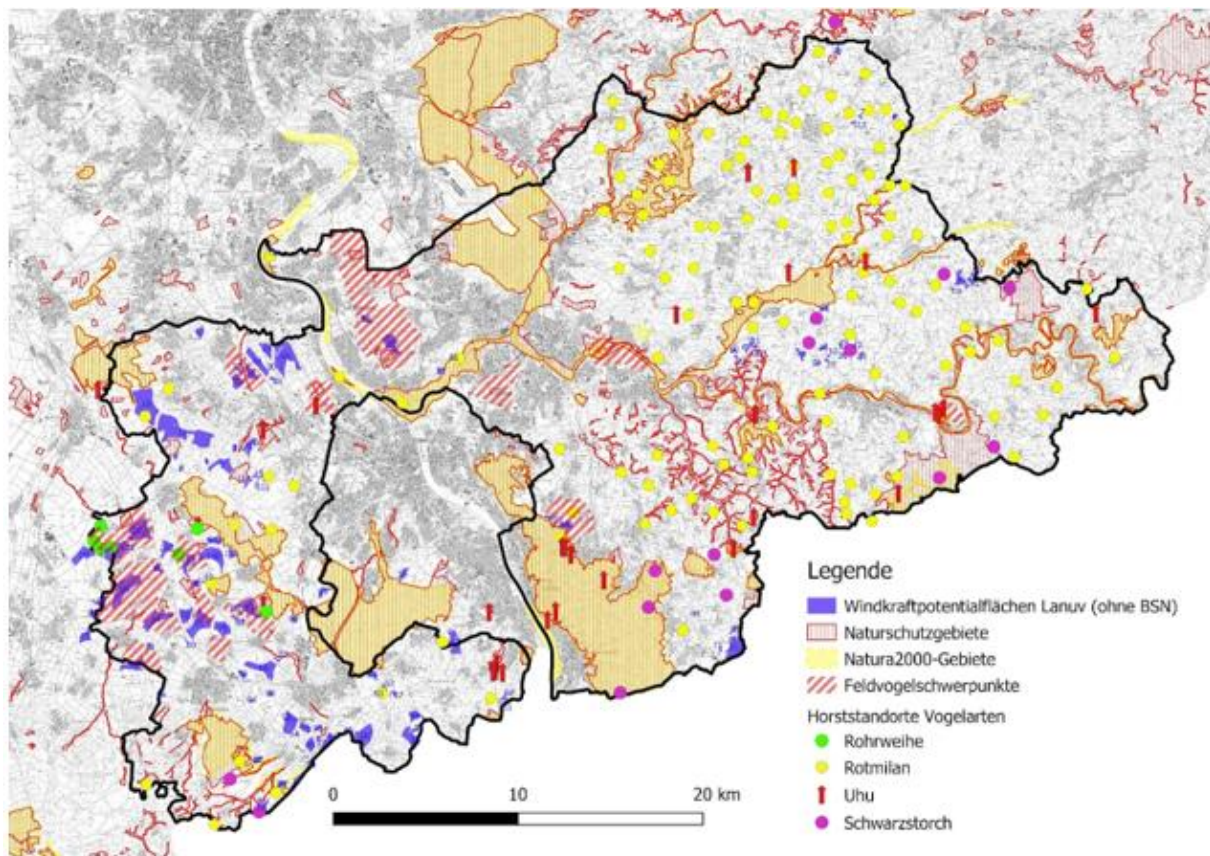
In Abstimmung zwischen dem LANUV, Ornitholog*innen, der Biologischen Station und dem Kreis wurden Feldvogelschwerpunktgebiete abgegrenzt, die die besondere Aufgabe

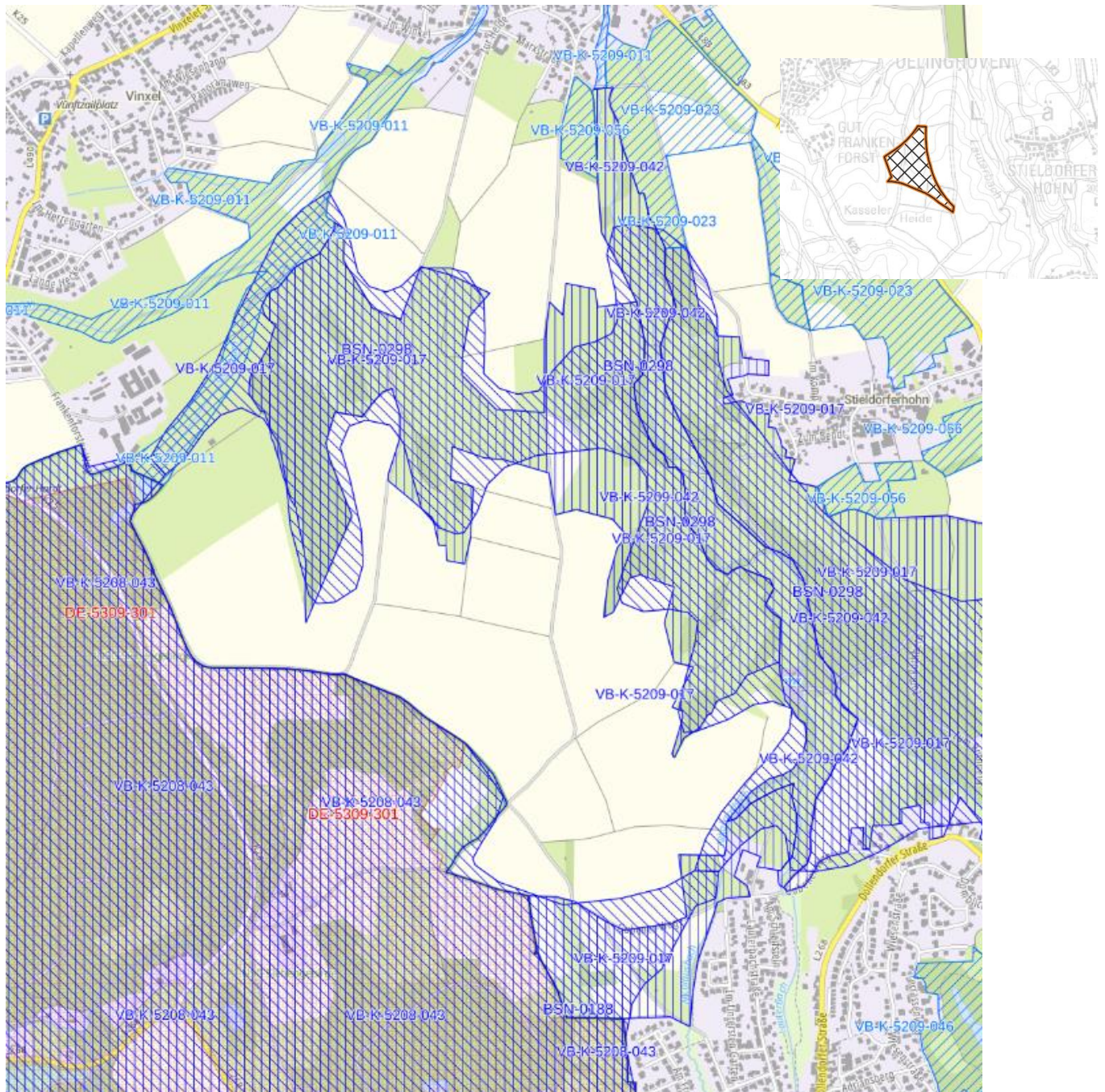
haben, Entwicklungsgebiet für die stark bedrohten Feldvogelarten zu sein, u.a. Kiebitz und Feldlerche. Es sind also Gebiete abgegrenzt worden, die genau die Funktion übernehmen sollen, durch andere Belange (Intensivlandwirtschaft, EE-Ausbau) entstehende Bestandsdefizite auszugleichen, indem dort z.B.

Vertragsnaturschutzflächen und Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIK) gebündelt werden. In der betreffenden Fläche ist besonders der Brutbestand der Feldlerche bedeutsam. Wir werten diese Art sehr wohl als windkraftsensibel, weil in der Fachliteratur (Schreiber 2021: Bemessung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen; Naturschutz und Landschaftsplanung S. 30-37.) festgestellt wurde, dass Feldlerchen beim Balzflug bis in die Höhe auch moderner WEA aufsteigen.

Die Dichte und das Artenspektrum der Feldvogelfauna ist gerade im rechtsrheinischen Raum sehr stark zurückgegangen, weshalb in den zentralen Vorkommensbereichen keine weiteren beeinträchtigenden Projekte mehr zugelassen werden dürfen, ohne die eine massive Populationsverschlechterung (i.S. §44 Abs. 1 Nr. 2) droht.

Die dargestellten Feldvogelgebiete fassen wir als Tabuzone im Sinne der RED-2-RL, Artikel 15c auf.





Das Gebiet KÖW_1 liegt im BSN-0298 und widerspricht daher auch den Auswahlkriterien der Regionalplanungsbehörde für die Darstellung von WEB-Gebieten.

Kartenbasis: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

Es bestehen zusätzlich erhebliche Konflikte hinsichtlich des FFH-Gebietes Siebengebirge (DE-5309-301), des BSN-0298 sowie mit der Art Rotmilan und Uhu. Die FFH-Prüfung erkennt hier den FFH-Umgebungsschutz und die Bedeutung der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL (das sind z.B. die BSN-Flächen BSN-0298 und die VB-K-5209-017) nicht. Konflikte entstehen für die Arten *Bombina variegata* sowie mehrere Fledermausarten des Anhangs II bzw. der charakteristischen Arten der FFH-LRT.

Der tradierte Uhu-Brutplatz (Weilberg) liegt etwa 1.000 entfernt.

Nicht geeignet sind ebenfalls Flächen östlich der BAB 3 (Sonneberger Hof), da hier mindestens zwei Rotmilanhorste benachbar wären (Hartenberg, Weiler). Aktuell sieht der Regionalplan dort kein WEB vor. Das sollte auch so bleiben. Die Horste liegen zum WEB KÖN_01 mit etwa 2.500 m Abstand im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG Anlage 1, der 3.500 m beträgt.

Das Gebiet kann kein WEB und schon gar nicht von Beschleunigungsgebieten sein.

HEN_01 bis HEN_04

Die Flächendarstellung der zahlreichen, eng beieinander liegenden und extrem feingliedrig ausgespateten Teilflächen führt in der Wirkung zu einem geschlossenen Windpark, ohne dass dafür die notwendige Flächeneignung vorläge. Denn die Teilflächen sind entweder bereits selbst mit Laubbäumen teilbestockt oder unmittelbar mit Laubwaldbeständen und damit mit Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen umgeben. Die politische Vorstellung, Kahlschlagflächen könnten für eine Übergangszeit konfliktarme Windkraftanlagenstandorte sein, ist aber gebunden an eine großflächige und aktuelle Ausprägung dieser Kahlschläge. Der Kahlschlag als geräumte, artenarme Fläche ist ein nur sehr kurzzeitiger, temporärer Zustand.

Zugleich sind die Teilflächen im konkreten Gebiet, auf denen einst Nadelwald stand, 5 bis 7 Jahre nach der Kalamität auch forstrechtlich nicht mehr als Nadelwaldflächen anzusprechen, sondern längst gemäß den Vorgaben des BWaldG wieder bestockt und zwar in der Regel mit einem Laub- oder Laubmischwald. Erfolgte dies nicht, läge darin ein Verstoß gegen das Wiederbewaldungsgebot des Bundeswaldgesetzes. Es ist insofern erforderlich, die Planung der WEB auf aktuellen Karten aufzubauen und die Umgebung der Mastenstandorte mit in die Standortansprache und Umweltprüfung einzubeziehen.

Laub- und Laubmischwald sind als WEB gemäß den Kriterien der Regionalplanungsbehörde für eine Standortnutzung ausgeschlossen.

Tatsächlich ist die Darstellung dieser Gebiete aber auch nicht vereinbar mit der FFH-Gebietsausweisung DE-5110-301 („Broelbach“). Die FFH-Prüfung übersieht offensichtlich den FFH-Umgebungsschutz, den Schutz anschließender Verbundflächen gemäß Artikel 10 FFH-RL und den Schutz der charakteristischen Arten der FFH-LRT (u.a. einige Fledermausarten). Betroffen sind außerdem Flächen des BSN-0088, BSN-0204.

Derenbach, Halberger Bach und Broelbach sind essentielle Nahrungsräume des Schwarzstorches. Während des Wechsels zwischen den Bachsystemen geraten Tiere der Art unweigerlich in die von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen WEB und Beschleunigungsgebiete HEN_01 bis HEN_04.

Eine Darstellung als WEB ist nicht möglich, eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet kommt wegen erheblicher Umweltkonflikte nicht in Frage.

HEN_05

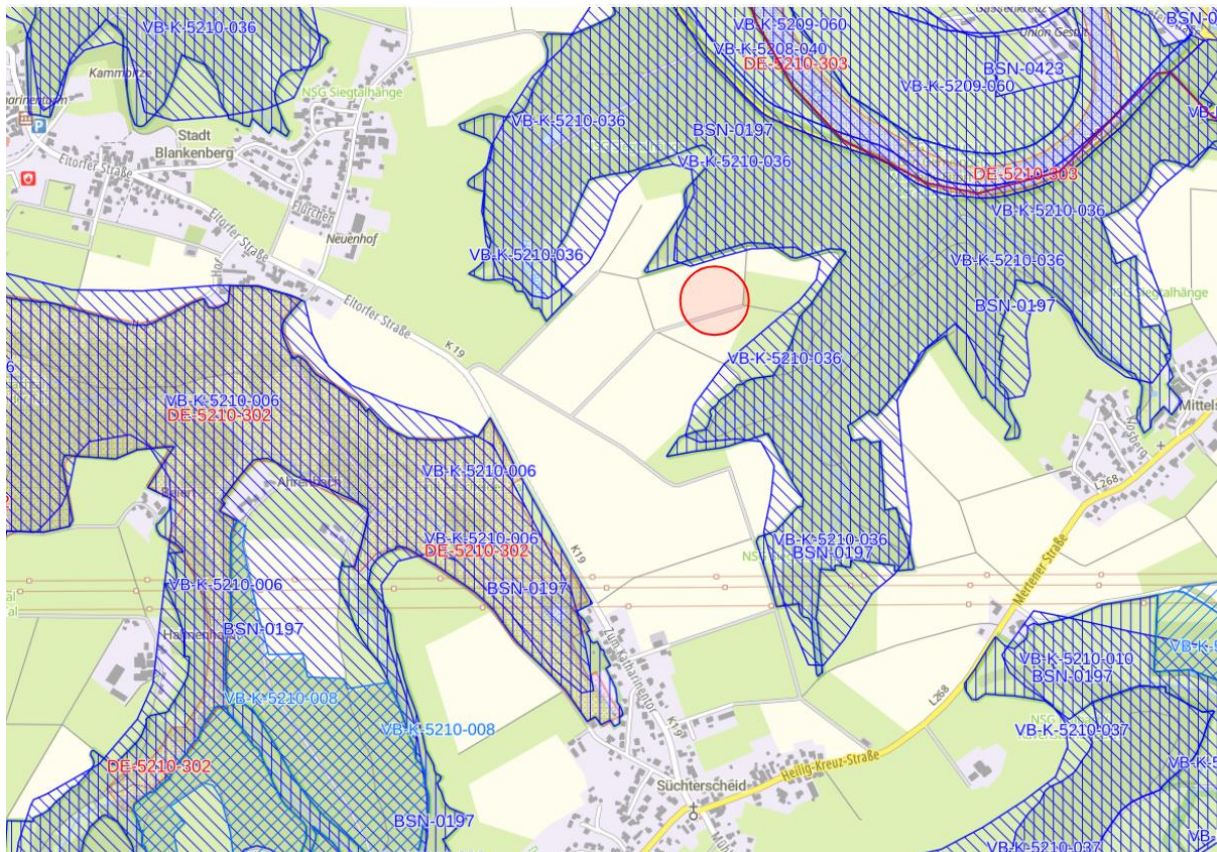
Das WEB und Beschleunigungsgebiet liegt genau zwischen den beiden FFH-Gebieten DE-5201-302 („Ahrenbach“) und DE-5210-303 („Sieg“) mit jeweils nur wenigen hundert Metern Abstand. Der Zwischenraum ist daher ohne Zweifel als Verbundraum im Sinne des Artikel 10 FFH_RL anzusprechen und wird vom Umgebungsschutz gleich zweier FFH-Gebiete erfasst.

Das Gebiet HEN_05 betrifft in besonderer Weise negativ den Denkmalsbereich der Stadt Blankenberg (Hennef) und des Klosters Merten (Eitorf) und weite Strecken des Siegtals, einem zentralen Erholungsgebiet in der Region.

Auf Grund der Schlagschattenbildung und der Höhengliederung sind je nach jährlichem Sonnenstand der Ort Merten bzw. das Union-Gestüt Merten von ca. Oktober bis Februar von nachmittäglichen Schlagschatten der Windkraftanlage betroffen. Das Gestüt und die dortigen Wohnhäuser liegen nämlich einhundert Meter tiefer (ca. 82 m) als der Mastfuß des geplanten Windkraftstandortes (ca. 182 m), Windkraftturbine und Rotor stehen also noch einmal deutlich höher über dem Dorf und Gestüt, bei einem Abstand von nur 1.000 m.

Der BSN-Bereich BSN-0197 grenzt unmittelbar an. Der Austausch der Arten zwischen den beiden FFH-Gebieten u.a. für Arten wie Schwarzstorch und Fledermausarten würde durch eine Windkraftanlage an diesem Standort erheblich beeinträchtigt.

Der Standort sollte wegen geringer energiepolitischer Bedeutung und extrem negativen Wirkungen auf die Gemeinwohlbelange als Windkraftanlagenstandort aufgegeben werden. Als Beschleunigungsgebiet scheidet er auf jeden Fall angesichts massiver Konflikte aus. Ersatzweise kann eine Freiflächensolaranlage in Frage kommen.



Kartenbasis: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

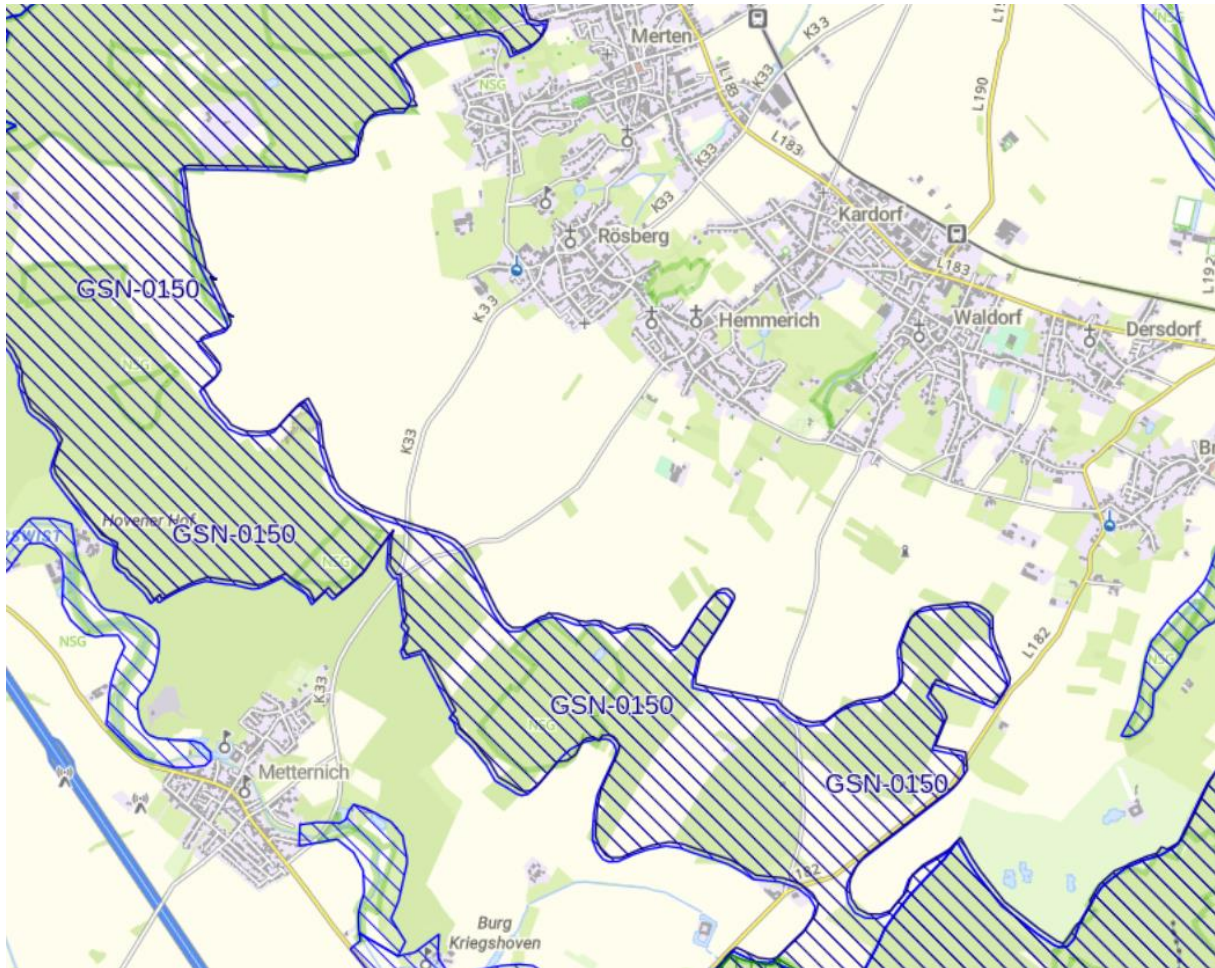
BOR_01 und BOR_02

Zu diesen beiden Teilflächen liegt umfangreich eine Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) vom 3.2.2025 gegenüber der Bezirksregierung Köln vor. Der LSV trägt umfangreich naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche und planerische Mängel bei der vorgeschlagenen Darstellung der Gebiete BOR_01 und BOR_02 vor. Hervorzuheben ist die mangelnde Berücksichtigung der Schutzgüter der nationalen Schutzgebietsausweis (NSG, LSG) bei der FFH-Prüfung, die mangelnde Beachtung charakteristischer Arten, Mängel in der Summationsprüfung und beim FFH-Umgebungsschutz.

Zu ergänzen ist, dass bereits die Abgrenzung der FFH-Gebiete DE-5207-304 und DE-5307-301 (sowie VSG DE-5308-401, „Kottenforst-Waldville“) insofern fraglich ist, als jedwede naturschutzfachliche Grundlage fehlt, die Waldgebiete zwischen diesen drei Natura-2000-Gebieten („Villevälder bei Bornheim“, „Waldville“, „Kottenforst-Waldville“) nicht als faktisches FFH- bzw. VSG-Gebiet anzusprechen und entsprechend mit auszuweisen. Ohne diese bislang nicht als Natura-2000-Gebiet dargestellten Flächen wäre alle drei Natura-2000-Gebiete ohne jeden Zweifel nicht funktionsfähig.

Das gesamte Waldgebiet ist durchgehend als Gebiete für den Schutz der Natur (GSN-150) im Landesentwicklungsplan dargestellt und entsprechend zu schützen. Es reicht daher nicht, in der FFH-Prüfung bzw. der Umweltprüfung auf die aktuelle Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete Bezug zu nehmen, sondern es ist zwingend zu

berücksichtigen, dass ohne den Schutz der gemeldeten und charakteristischen Arten der FFH-LRT der gemeldeten FFH-Gebiete in den gesamten Waldflächen des GSN-150 und auf den dazu als Nahrungsraum z.B. mancher Fledermausarten und Greifvögel nötigen Freiflächen im Umfeld, die Schutzaufgaben der gemeldeten FFH-Gebiete nicht erreicht werden. Der Umgebungsschutz greift daher sehr weit.



Dunkelblau: GSN, hellblau: BSN

Kartenbasis: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

Die Flächen BOR_01 und BOR_02 zeichnen sich durch eine kleinteilige Agrarlandschaft aus mit einer hohen Feldranddichte mit angrenzendem Wald. Eine Untersuchung der Großvögel in diesem Raum hat eine außergewöhnlich hohe Dichte an Greifvogelhorsten aufgezeigt, insb. mit zwei Rotmilan Brutpaaren (*Milvus milvus*) in unmittelbarer Nähe (130m nördl.) und mittlerer Distanz (ca. 2500m südl.) zu den Flächen. Zudem liegen in der Nähe die Brutplätze des Uhu (*Bubo bubo*).

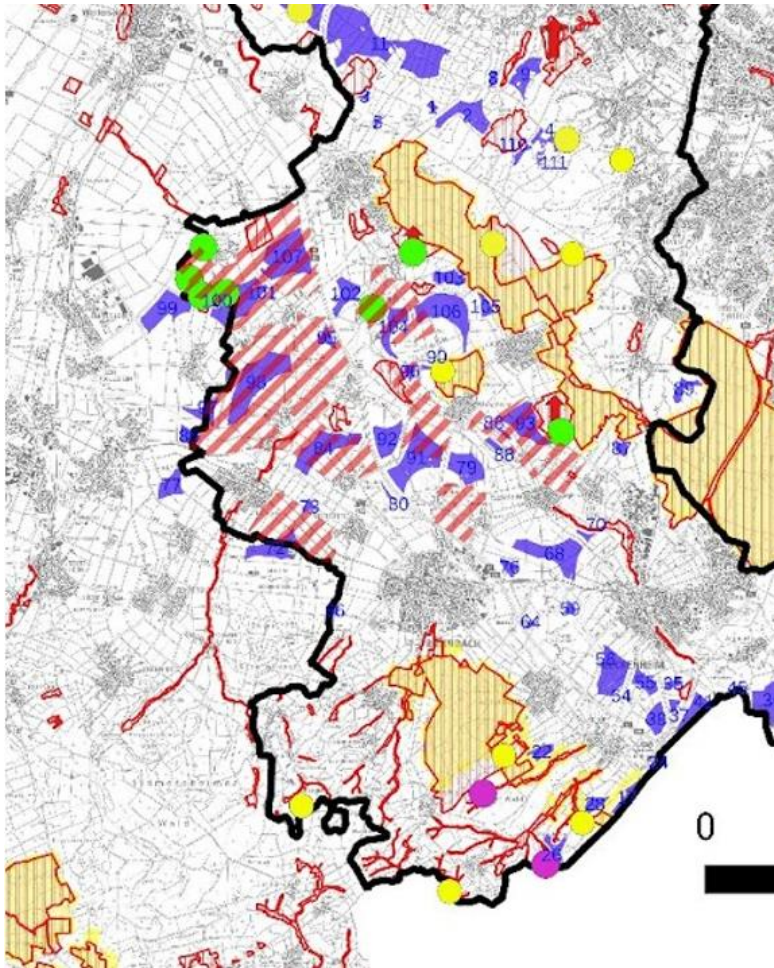
Eine Untersuchung der Fledermausbestände in dem Raum durch die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft und dem Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz (BAFF) konnte eine Fortpflanzungsgemeinschaft des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) im westl. gelegenen NATURA-2000 Gebiet „Villemälder bei Bornheim“ (DE-5207-304)

nachweisen. Die Art ist sehr standorttreu und bezieht regelmäßig dieselben Wochenstubenquartiere über viele Jahre hinweg. Zur Nahrungssuche werden Flächen bis zu 5,8km vom Quartierstandort angeflogen. Im Zuge eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Bereich Rösberg wurden diverse Fledermausarten, insb. die windkraftsensiblen Arten Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) für den Bereich BOR_01 und BOR_02 nachgewiesen.

SWI_04, RHE_SWI_01, RHE_SWI_03

Diese WEB und Beschleunigungsgebietsvorschläge liegen ganz oder teilweise in Gebieten, die erklärtermaßen dem Feldvogelschutz gewidmet sind, zuvor versehen mit den Nummern 107, 84, 91 (s. Karte aus der Verbändestellungnahme vom 25.11.2023). Die Darstellung der Feldvogelgebiete erfolgte in Abstimmung zwischen dem LANUV, Ornitholog*innen, der Biologischen Station und dem Kreis. Sie haben die besondere Aufgabe, Schutz- und Entwicklungsgebiet für die stark bedrohten Feldvogelarten zu sein, u.a. Kiebitz und Feldlerche. Es sind als Gebiete abgegrenzt worden, die genau die Funktion übernehmen sollen, durch andere Belange (Intensivlandwirtschaft, EE-Ausbau) entstandene und entstehende Bestandsdefizite auszugleichen, indem dort z.B. Vertragsnaturschutzflächen und Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIK) gebündelt werden.

Die dargestellten Feldvogelgebiete fassen wir als Tabuzone im Sinne der RED-2-RL, Artikel 15c auf. Die Gebiete RHE_SWI_01, RHE_SWI_03 als Beschleunigungsgebiete darzustellen, ist daher mit der europarechtlichen Vorgabe der RED-2-RL nicht vereinbar. Das Gebiet SWI_04 ist nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Die Rohrweihe ist in dem Gebiet wegen hoher Brutdichte besonders zu beachten.



Karte aus der Verbändestellungnahme vom

Legende

- Windkraftpotentialflächen Lanuv (ohne BSN)
- ▨ Naturschutzgebiete
- Natura2000-Gebiete
- ▨ Feldvogelschwerpunkte
- Horststandorte Vogelarten
- Rohrweihe
- Rotmilan
- ↑ Uhu
- Schwarzstorch

ALF_01

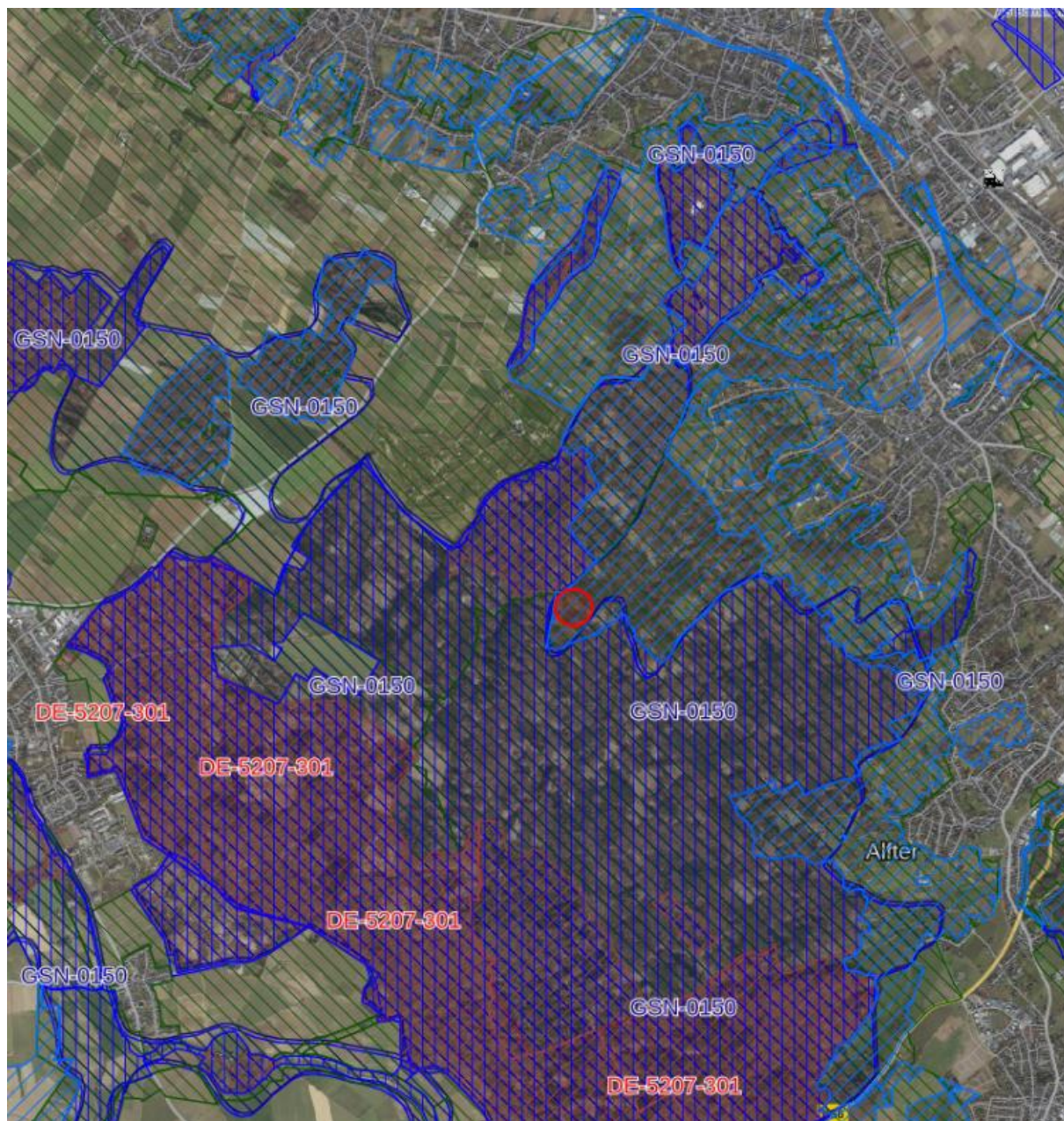
Die Fläche liegt nahezu umschlossen vom GSN-0150, also einem landesweit bedeutendem Schutzraum. Angrenzende Flächen sind zu großen Teilen Laubwald.

Die genannte Fläche tangiert den “Zentralen Prüfbereich” nach § 45 b (3) BNatSchG der Abstände zu bekannten Horstplätzen von Rotmilan und Wespenbussard; ohne weitere Analysen oder Minderungsmaßnahmen muss von einem erhöhten Tötungsrisiko für die genannten Arten in diesem Prüfbereich ausgegangen werden. Betroffene Arten sind ebenfalls die Wildkatze (FFH-Anhang IV) und der Springfrosch (FFH-Anhang-IV).

Die WEB- und Beschleunigungszone ALF_01 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5207-019. Dieses Gebiete ist angesichts des Schutzzweckes, der gerade die Bedeutung des zusammenhängenden Waldgebietes hervorhebt, als Tabuflächen im Sinne des Artikel 15c der RED-2-RL zu verstehen und bei der Darstellung vom Beschleunigungsgebieten zwingend auszunehmen.

Eine Darstellung als WEB ist hochgradig unangemessen, da durch die Windkraftanlage erhebliche Störungen für den gesamten umliegenden Wald mit zahlreichen Schutzgütern und Schutzgebieten hervorgerufen werden. Das NSG SU-051 grenzt

unmittelbar an. Die Konfliktlage ist beträchtlich, eine Erschließung des Standorte fast unmöglich, der Gewinn für den Fortschritt bei den Eneuerbaren Energien minimal.



Kartenbasis: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>



Der Standort liegt mitten im Wald, eine Windkraftanlage an dieser Stelle wäre fatal.

Kartenbasis: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

BN_02

Die WEB und Beschleunigungsfläche BN_02 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete Lyngsberg, Cäcilienhöhe und Heiderhof-Süd“ sowie im als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich geschützten „Drachenfelser Ländchen“.

Sie befindet sich mitten in einem ungestörten Wald im Wachtberger Tal. Nur 680 Meter entfernt liegt der Kottenforst, ein Wald, der als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Laut Standard-Datenbogen kommen in diesem Gebiet windenergiesensible Brutvogelarten wie der Uhu (*Bubo bubo*), der Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) vor. Zudem wird die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als wichtige Anhang-IV-Tierart genannt. Diese Art nutzt die umliegenden Offenlandbereiche und Wälder als Jagd- und Nahrungshabitat und ist dadurch einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt.

Die Fläche liegt zudem in einer sensiblen Lage zwischen dem FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet Kottenforst, dem FFH-Gebiet Siebengebirge, dem FFH-Gebiet Rodderberg sowie dem FFH-Gebiet Rhein, sodass mit erheblichen Beeinträchtigungen der wertvollen Biotopverbundfunktionen zu rechnen ist.

Darüber hinaus befindet sich die Fläche mitten in einem Mischwald mit Altholzbestand und grenzt unmittelbar an den Frohnholzbach samt naturnaher Quelle, die als geschütztes Biotop im Biotopkataster verzeichnet ist.

Der zu erwartende Ertrag eines in einem Tal- und Waldgebiet errichteten Windparks dürfte gering ausfallen und steht in keinem Verhältnis zu den Eingriffen in den Artenschutz, dem Verlust wertvoller Lebensräume sowie der Zerstörung des Landschaftsbildes. Aus diesen Gründen sollte die Fläche als WEB-Vorrangfläche und erst recht als Beschleunigungsgebiet aus der Planung herausgenommen werden.